Die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für Vertrags- und Deliktsschulden.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

BRUNO KLAPPER.

Breslau 1928.

Druck der Buchdruckerei der »Neustädter Zeitung« in Neustadt Oberschlesien.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Oberlandesgerichtsrat Prof. Dr. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548228_0036

Literaturverzeichnis.

Achilles-Greiff: Bürgerliches Gesetzbuch 1923. 11. Aufl.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II, 2. Abtlg. 7./8. Aufl. Jena 1924.

Crome: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts. Bd. I. Tübingen und Leipzig 1900.

Danz: Die Haftung der Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins mit ihrem Vermögen (DJZ 1907).

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Bd. I 1923.

Dernburg: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I Halle 1902, Bd. II Halle 1905.

Eck: Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. I.—II. Aufl. Berlin 1903.

Eckstein: Die Bedeutung der Satzungen für den nichtrechtsfähigen Verein. (In Iher. Jahrb. für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts. Bd. 55, 1909).

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I, 9. Aufl., Berlin 1903. Bd. III, 7. Aufl., Berlin 1900.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I 1, 20.—21. Aufl., Marburg 1926. Bd. I 1, 22.—24. Aufl., Marburg 1924. Bd. I 2, 7. Bearbeitung, Marburg 1920. Bd. I, 6. Aufl., Marburg 1913.

Fischer-Ebert: Bürgerliches Gesetzbuch. 10. Aufl., München 1918.

Flechtheim: Haftung eines nichtrechtsfähigen Vereins und seiner Mitglieder für eingegangene Verpflichtungen und Auslagen des Vorstandes (Göttingen Diss. 1911).

Fock: Der nichtrechtsfähige Verein im heutigen Recht (Diss. Jena 1908).

Gansen: Die Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins (Diss. Breslau 1915).

Gierke: Vereine ohne Rechtsfähigkeit. II. Aufl., Berlin 1902.

Gierke: Handelsgesellschaft und Bürgerliches Recht (Arch. für Bürg. Recht. Bd. 19).

Hachenburg: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge Mannheim 1898.

Hölder: Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

Josef: bei Gruchot, Bd. 62.

Josef: Haftung des nichteingetragenen Vereins für unerlaubte Handlungen des Vorstandes (JW 1924).

Juristische Wochenschrift.

Kämpffer: Die Rechtsstellung des nichtrechtsfähigen Vereins (Erlangen Diss. 1906).

Kipp: Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. II 3. Das Erbrecht, 11.—13. Aufl., Marburg 1921.

Kipp: Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz in der Fassung vom 22. 8. 25. Berlin 1927.

Kisch: bei Gruchot, Bd. 29.

Knoke: Der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft (Arch. für Bürgerl. Recht, Bd. 20).

Knoke: Das Recht der Gesellschaft. Jena 1901.
Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I, Berlin 1904.
Königsberg: Über die Haftung für rechtsgeschäftliche Schulden eines nichtrechtsfähigen Vereins (Jena Diss. 1913).
Krückmann: Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches. IV. Aufl. 1914.
Leese: Schuldenhaftung nichtrechtsfähiger Vereine (Straßburg. Diss. 1910).
Lindemann: Der nichtrechtsfähige Verein. Berlin 1910.
Loewenfeld: bei Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I, 9. Aufl., München, Berlin und Leipzig 1925.
Matthiaß: Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I. Berlin 1899.
Meurer: Juristische Personen. 1901.
Müller und Meikel: Das Bürgerliche Recht. Bd. I, 2. Aufl. 1904.
Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I, 6. Aufl., Berlin 1912.
Nußbaum: Beiträge zur Auslegung des § 54 Satz 2. (Sächs. Arch., Bd. X).
Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II Recht der Schuldverhältnisse. II. Aufl., Berlin 1906.
Petri: Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins aus Quasidelikten. (In Iher. Jahrb. Bd. 73).
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I Allgem. Teil, IV. Aufl., Berlin 1913. Bd. II Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1907.
Reichsgerichtsentscheidungen.
Rümelin: Zur Frage nach der Haftung der Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins. (Arch. f. d. ziv. Pr.). Bd. 101.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. I, 9. Aufl. 1912.
Staudinger: Deutsche Juristenzeitung. 1900.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I, 9. Aufl. 1925. Bd. I, 7.—8. Aufl. 1912. Bd. II, 3.—4. Aufl. 1908.
Seufferts: Archiv Bd. 62.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. I 1926.
v. Tuhr: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Allg. Teil, Bd. I, 1910.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I 1923.

Disposition.

A) Die rechtliche Natur des nichtrechtsfähigen Vereins und seine Unterschiede
   1. von der Gesellschaft,
   2. vom rechtsfähigen Verein.

B) Die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für Vertragsschulden.
   I. Vereinsvermögen
      a) aktives,
      b) passives.
   II. Die Haftung aus § 54 BGB
      1. Die persönliche Haftung des Handelnden aus § 54 Satz 2.
      2. Die Haftung der Mitglieder aus § 54 Satz 1,
         a) unbeschränkt,
         b) beschränkt.
   III. Aus- und Eintritt von Mitgliedern.
      1. Haftung der ausgeschiedenen Mitglieder.
      2. Haftung der neueintretenden Mitglieder.
   IV. Die Haftung bei Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins.

C) Die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für Deliktschulden.

A. In Bezug auf den Besitz der Rechtsfähigkeit unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch den rechtsfähigen und den nichtrechtsfähigen Verein. Ausdrücklich und durchgreifend werden die Rechtsverhältnisse des rechtsfähigen Vereins im BGB in einer ganzen Anzahl von festumrissenen Bestimmungen geregelt. Für den nichtrechtsfähigen Verein hingegen findet sich nur eine einzige Vorschrift in dem § 54 BGB, der wörtlich lautet:

> „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner."

Der Gesetzgeber hat weder einen besonderen Abschnitt für nichtrechtsfähige Vereine geschaffen, noch auch die Bestimmungen über rechtsfähige Vereine für anwendbar erklärt. Im § 54 Satz 1 hat er nur auf die Gesellschaft hingewiesen, ein Umstand, der nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Für die bürgerlichen Vereine ist der Erwerb der juristischen Persönlichkeit abhängig von der Eintragung und Verleihung. Erst hiermit erlangen sie die Rechtsfähigkeit. Endemann[1]) zieht hieraus einen Schluß in dem Satze: „Alle anderen zivilrechtlichen Personenverbände sind Gesellschaften, d. h. auf dem Grundsatz der gesamten Hand aufgebaute Rechtsgemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit." Endemann[2]) weist mit Recht darauf hin, daß das Rechtsgebilde eines nichtrechtsfähigen Vereins im Bürgerlichen Gesetzbuch verwirrt, unklar und unzugänglich ausgestattet ist. In der Tat hat auch der kurze Hinweis im § 54 BGB auf die Anwendung des Gesellschaftsrechts für den nichtrechtsfähigen Verein dazu geführt, daß man sich über dessen Wesen nicht einig ist. Crome[3]) sieht darin, daß die allgemeinen Regeln der Gesellschaft auf den nichtrechtsfähigen Verein Anwendung finden, daß die betreffenden Vereine keine juristischen Personen sind, auch keine besonders gearteten, mit gewisser rechtlicher Selbständigkeit ausgestattete Genossenschaften, sondern er vertritt die Ansicht, daß die nicht rechtsfähigen Vereine Gesellschaften sind. Cosack[4]) legt das Verhältnis zwischen nichtrechtsfähigem Verein und Gesellschaft wie folgt aus: „Die allermeisten Vereine sind zugleich Gesellschaften; es gibt aber einige wenige nichtrechtsfähige Vereine, die nicht zugleich unter den Begriff der Gesellschaft fallen, besonders solche, die nicht auf freiem Vertragsschluß der Vereinsmitglieder beruhen, und umgekehrt gibt es zahllose Gesellschaften, die nicht zugleich unter den Begriff des nichtrechtsfähigen Vereins fallen." Noch andere Ju-

risten folgen der Auffassung, daß der nichtrechtsfähige Verein entweder eine Gesellschaft oder eine Art der Gesellschaft oder eine besondere Art der Gesellschaft ist. Aus diesen z. T. auch angeführten Auffassungen geht hervor, daß der Gesetzgeber dem nichtrechtsfähigen Verein im § 54 BGB unklare, nicht scharf genug umrissene Bestimmungen gegeben hat, die mit Recht zu Zweifeln und Verwirrungen führen können.

Der nichtrechtsfähige Verein ist keine Gesellschaft! Diesen Satz wollen wir als Behauptung an die Spitze stellen. Rein äußerlich spricht schon dafür, daß Gesellschaft und nichtrechtsfähiger Verein beide eine selbständige Stellung einnehmen, der Umstand, daß das Gesetz den nichtrechtsfähigen Verein den Vorschriften der Gesellschaft nur unterstellt, und daß die einzige Bestimmung des Gesetzes über nichtrechtsfähige Vereine unter den Vorschriften über Vereine zu finden ist [5]). Wo aber liegt das entscheidende Merkmal, das den Beweis dafür erbringt, daß der nichtrechtsfähige Verein ein von der Gesellschaft verschiedenes Gebilde ist? Es liegt nicht in der Beschaffenheit des Zwecks, denn Gesellschaften wie Vereine können ideale oder materielle, gemeinnützige oder selbstnützige Zwecke verfolgen. Gierke [6]) zieht eine ganze Reihe von Gesichtspunkten heran. Als unentbehrlich für das Dasein des Vereins erscheint ihm der Name und weiter als unentbehrlich für den Begriff ein vom Wechsel der Mitglieder unabhängiger Bestand des Verbandes. Gierke [7]) gibt jedoch zu, daß diese Merkmale nachgebildet werden können und kommt zu folgendem Resultat: „Somit bleibt nur übrig, als entscheidendes Kennzeichen des Vereins eine ihrem Gesamtinhalte nach als Körperschaftsverfassung erscheinende Einrichtung zu betrachten." Meurer [8]) legt nicht mit Unrecht einen besonderen Wert auf die Unabhängigkeit des Vereins vom Wechsel der Mitglieder. Für den Bestand der Gesellschaft sei die Individualität ihrer Begründer derartig wesentlich, daß in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung das Ausscheiden eines Mitgliedes die Auflösung der Gesellschaft zur Folge habe, während bei den Vereinen der Bestand und die Fortdauer des Vereins durch einen Mitgliederwechsel in keiner Weise berührt werde. Damit hat Meurer vollkommen recht, denn im täglichen Leben finden sich soviele Vereine, die vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sind und als Verein gelten wollen. Trotzdem genügt aber Bestand und Fortdauer des nichtrechtsfähigen Vereins trotz Mitgliederwechsels nicht als sicheres Unterscheidungsmerkmal von der Gesellschaft, denn, wie wir später sehen werden, kann die Fortdauer einer Gesellschaft beim Ausscheiden oder Wechsel der Gesellschafter vereinbart werden. Auch die von Gierke [9]) angeführten Punkte, wie das Vorhandenseinmüssen eines Vorstandes und Beschlußorgans führen uns nicht zu dem treffenden Unterscheidungsmerkmal, da sich auch die Gesellschaft durch Vorstandsbildung und Einführung von Mehrheitsbeschlüssen befestigen kann. Den richtigen Weg scheint das Reichsgericht [10]) zu gehen. Es erkennt als das entschei-

dende Merkmal eines nichtrechtsfähigen Vereins im Sinne des § 54 BGB den körperschaftlichen Aufbau im Inneren, aber das Fehlen der juristischen Persönlichkeit nach außen. Denn der nicht rechtsfähige Verein wird stets eine korporative Verfassung haben, die in dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung in Erscheinung treten, bei der Gesellschaft aber in ganz seltenen Fällen vorhanden sein werden. Die Merkmale, die den nichtrechtsfähigen Verein insbesondere von der Gesellschaft trennen, scheinen mir in der Definition zu liegen, die das Reichsgericht gibt [11]).

„Ein nichtrechtsfähiger Verein ist eine dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zweckes, die sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestaltung gegeben hat, einen Gesamtnamen führt, und bei welcher ein Wechsel in dem Mitgliederbestande, und zwar nicht vermöge besonderem Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung stattfindet." Die Mitglieder wollen bei der Vereinsgründung nicht ein obligatorisches Verhältnis unter einander eingehen, dessen Zweck wie bei der Gesellschaft zeitig begrenzt ist, sondern eine dauernde von dem Wechsel der Mitglieder unabhängige korporative Organisation mit selbständigem Vermögen schaffen, der nur die Rechtsfähigkeit fehlt; sie haben dieselbe Willensrichtung wie bei der Gründung eines rechtsfähigen Vereins [12]). Darin liegt das scheidende Merkmal, das den nichtrechtsfähigen Verein von der Gesellschaft trennt. Wenn auch Größe der Mitgliederzahl, Dauer, Zweck, Veränderlichkeit des Mitgliederbestandes des Vereins, im Gegensatz zu dessen Geschlossenheit bei der Gesellschaft, Vorstand und Beschlußorgan für die Unterscheidung zwischen nichtrechtsfähigem Verein und Gesellschaft eine große Bedeutung haben, so werden wir trotzdem das entscheidende Moment in der Willensrichtung der Begründer sehen müssen. Daß auch das Reichsgericht [13]) diese Auffassung zu teilen scheint, geht aus der oben angeführten Definition hervor, wenn es ausführt, daß der nichtrechtsfähige Verein eine dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen ist, die sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestaltung gegeben hat. Die Vereinsbegründer geben sich eine solche Gestaltung, m. a. W. sie wollen einen Verein begründen und keine Gesellschaft. Beispiele hierfür finden sich genug im täglichen Leben. Die Begründer wollen beim nichtrechtsfähigen Verein ein Rechtsgebilde schaffen, auf das der Wechsel der Mitglieder keinen Einfluß hat, dessen Zweck zeitlich unbegrenzt ist, und das eine dem rechtsfähigen Vereine gleiche korporative Organisation besitzt, ein Gebilde, das als selbständige Person über seinen Mitgliedern steht und Träger der Rechte und Pflichten des Vereins ist. Wenn auch diesem Rechtsgebilde bis zur Erfüllung gewisser formeller Bedingungen die Rechtsfähigkeit versagt ist und das Gesetz den Verein bis dahin den allgemeinen Regeln über die Gesellschaft unterstellt, so ist er trotzdem keine Gesellschaft oder eine besondere

Art derselben, weil er nicht eine solche, sondern seiner Verfassung und seinem ganzen Auftreten nach ein Verein sein will. Der nichtrechtsfähige Verein ist nicht mit der Gesellschaft zu identifizieren. Dahin geht auch die herrschende Meinung [14]). Insbesondere hat auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts [15]) verschiedentlich die Gleichstellung von nichtrechtsfähigem Verein und Gesellschaft verneint.

Obwohl der nichtrechtsfähige Verein keine Gesellschaft ist, erklärt BGB § 54 Satz 1 die Bestimmungen über die Gesellschaften für anwendbar. Das BGB gibt diese Vorschriften, weil andere anwendbare Bestimmungen nicht bestehen, daher die Gefahr entstehen würde, daß ein nichtrechtsfähiger Verein, wenn er die Rechtsfähigkeit nicht erlangt, als ein rechtliches Nichts behandelt [16]) würde. Außerdem sind die Vorschriften über die Gesellschaft so biegsam und so wenig zwingender Natur, daß ihre Anwendung zwar dem Vereine eine nicht den rechtsfähigen Vereinen entsprechende Stellung gibt, aber ihnen eine ihren Zwecken entsprechende Wirksamkeit ermöglicht.

I. Im Anschluß hieran sind die Unterscheidungsmerkmale im besonderen zu prüfen. Die Satzung bedeutet für den nichtrechtsfähigen Verein das gleiche, wie für die Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag. Mithin ist sie wie diese formfrei und kann auch, sei es in einzelnen Beziehungen, sei es überhaupt, stillschweigend vereinbart werden. Für ihre Auslegung und Ergänzung im Sinne der Vereinsgenossen kommt der Zweck des Vereins, sein gesamtes Gebahren und die Art, wie Vereine überhaupt oder Vereine dieser Art ihre Verhältnisse zu ordnen pflegen, in Betracht [17]). Jeder nichtrechtsfähige Verein kann infolgedessen in seinen Satzungen die für ihn nicht passenden Vorschriften der Gesellschaft abändern oder ausschließen und dem rechtsfähigen Verein ähnliche Bestimmungen treffen, die seinem Wesen und seinem Zweck besser entsprechen. Hiernach ergeben sich schon aus der Satzung allein Abweichungen vom Gesellschaftsrecht.

Die Gesellschaft erscheint als Verein, wenn sie körperschaftlich gebildet ist, einen Gesamtnamen führt und satzungsgemäß vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist. In dem letzten Punkt ist enthalten, daß der Verein auf einen größeren Mitgliederbestand eingerichtet sein und die Dauer, weil sonst die Unabhängigkeit von dem Wechsel der Mitglieder tatsächlich bedeutungslos würde, auf unbegrenzte Zeit, mindestens aber auf eine längere Zeit, berechnet sein muß [18]). Bei der Gesellschaft hingegen liegt eine Geschlossenheit der Mitgliederzahl vor, die Dauer der Gesellschaft ist in der Regel zeitlich begrenzt. Ein durchgreifender Unterschied zwischen der Gesellschaft und dem nichtrechtsfähigen Verein zeigt sich darin, daß, während bei der Gesellschaft ein jeder Gesellschafter dem anderen gegenüber zur Leistung von Beiträgen und sonstigen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Handlungen verbunden ist, bei dem nichtrechtsfähigen Verein eine derartige Ver-

pflichtung nur den Vereinsorganen, insbesondere dem Vorstand gegenüber besteht; denn durch die Bestellung sind ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises die sonst den Gesellchaftern zustehenden Rechte, insbesondere das Recht der Geschäftsführung, übertragen (BGB § 709). Ein weiterer, noch sehr deutlich in Erscheinung tretender Unterschied liegt darin, daß der nichtrechtsfähige Verein im Gegensatz zur Gesellschaft nach außenhin als ein einheitliches Ganzes auftreten will, zu welchem Zweck er auch einen Gesamtnamen führen will [19]). Im einzelnen kann zwar zweifelhaft sein, ob eine Vereinigung ein beschränkt rechtsfähiger Verein oder eine Gesellschaft ist. Denn die Gesellschaft des BGB ist einer Körperschaft insoweit angenähert, als das Vermögen den Gesellschaftern zur gesamten Hand zusteht und sie Elemente körperschaftlicher Organiationen besitzen kann [20]). Lindemann [21]) sieht ein Scheidemittel darin, daß Vereinigungen mit größerer Mitgliederzahl und idealem Zweck eher als Vereine aufzufassen seien, als Vereinigungen mit kleiner Mitgliederzahl und wirtschaftlichen Zwecken. Dieses Scheidemittel kann meiner Ansicht nach nur in Betracht kommen, wenn der Verein in der Öffentlichkeit öfters auftritt. Bei Vereinen mit kleiner Mitgliederzahl und wirtschaftlichem Zweck ist gleichfalls die Willensrichtung der Begründer maßgebend, die irgendwie erkennbar sein muß. Für die Unterschiede zwischen nichtrechtsfähigem Verein und Gesellschaft ist es auch von Bedeutung, daß beim nichtrechtsfähigen Vereine eine Mitgliederversammlung besteht, in der das Majoritätsprinzip herrscht, während für Beschlüsse in der Gesellschaft prinzipiell Einstimmigkeit gefordert wird; ein Vorstand, der von der Versammlung bestellt und abberufen wird, während der geschäftsführende Gesellschafter seine Stellung durch Vertrag erhält und diese nur aus wichtigem Grunde verlieren kann (BGB §§ 712, 715); eine Satzung, die durch Majoritätsbeschluß geändert werden kann, während der Gesellschaftsvertrag die prinzipiell unabänderliche Grundlage des Rechtsverhältnisses bildet [22]). Es würde zu weit führen, noch mehr weniger bedeutende Unterschiede anzuführen. Die wesentlichen sind die körperschaftliche Gestaltung, die grundsätzliche Zulässigkeit des Mitgliederwechsels, ein dauernder Zweck. Daneben ergeben sich aber vor allen Dingen Unterschiede aus dem Gesetz, denen wir uns jetzt zuwenden wollen.

Der nichtrechtsfähige Verein kann im Gegensatz zur Gesellschaft des BGB die Rechtsfähigkeit erlangen und ihre Erlangung im Verfahren vor dem Vereinsgericht sowie vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten durch den Vorstand betreiben [23]). Gemäß ZPO § 50 kann ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat ein solcher Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Er ist wie dieser parteifähig. Damit wird der beschränkt rechtsfähige Verein als verklagte Prozeßpartei schlechthin dem Körperschaftsrecht unterstellt, sein Vorstand gilt als Organ einer juristischen Person [24]). Wenn der Vorstand fehlt,

so ist er entsprechend BGB § 29 auf Antrag eines Beteiligten durch das Amtsgericht zu bestellen [25]). Nach der Vorschrift des ZPO § 50 ist also der nichteingetragene Verein im Passivprozesse voll parteifähig. In einem solchen gilt er als selbständiges Rechtssubjekt, der von seinem Vorstand, welcher in einem solchen Falle die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat, vor Gericht vertreten wird [26]). Die Mitglieder können, da der Verein als Beklagter rechtsfähig ist, in dem Passivprozesse als Zeugen vernommen werden [27]). Als rechtsfähig gilt der Verein auch in dem Verfahren über die gegenüber der Klage von ihm geltend gemachten Rechtsmittel, z. B. Widerklage, Widerspruchsklage, Kostenerstattungsanspruch usw. [28]). Dagegen fehlt dem nichtrechtsfähigen Verein die Parteifähigkeit im Aktivprozesse; er kann als solcher keine Klage erheben. Die Klage kann nur von den Mitgliedern als solchen erhoben werden, wobei der Vorstand, der sie im Namen der Mitglieder aus praktischen Gründen erhebt, nur die Stellung eines gewöhnlichen Bevollmächtigten hat. Als selbständiges Rechtssubjekt wird der nichtrechtsfähige Verein auch in ZPO § 735 behandelt. ZPO § 735 lautet: „Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil." Schließlich findet nach KO § 213 über das Vermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins, wie über das Vermögen einer juristischen Person ein Konkursverfahren statt. Diese Bestimmungen aus der ZPO und aus der KO gelten jedoch nicht für die Gesellschaft.

II. Nicht so große Schwierigkeiten macht die Unterscheidung vom rechtsfähigen Verein. Das BGB bezeichnet zwar auch den nichtrechtsfähigen Verein als Verein; es behandelt ihn im § 54 unter dem Abschnitt „Vereine". Der Begriff „Verein" ist mithin nicht von dem Dasein der Rechtsfähigkeit abhängig. Das BGB unterscheidet den nichtrechtsfähigen und den rechtsfähigen Verein als Arten einer Gattung „Verein" [29]). Beschränkt rechtsfähig ist jeder Verein vor Erlangung der Rechtsfähigkeit und nach Entziehung der Rechtsfähigkeit. Nicht rechtsfähige Vereine sind im besonderen auch die errichtete, aber noch nicht eingetragene Aktiengesellschaft, die Genossenschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Der Unterschied zwischen beiden Arten, dem rechtsfähigen und dem nichtrechtsfähigen Verein, besteht in dem Mangel der Rechtsfähigkeit, die der nichteingetragene Verein nicht besitzt. Die Eintragung schafft eine Körperschaft, das Vermögen verwandelt sich, es gehört dem Verein, das Eigentum zur gesamten Hand fällt fort, für später eintretende rechtsgeschäftliche Schulden und Verschuldenhaftung gelten ganz abweichende Grundsätze [30]). Ein weiterer, nicht unbeachteter Unterschied ist darin zu sehen, daß der nichtrechtsfähige Verein mit Rücksicht auf seine passive Rechtsfähigkeit eines Namens bedarf [31]). In einzelnen Fällen genügt jedoch das Auftreten des Vereins unter seinem Namen nicht. Vielmehr müssen die einzelnen, durch den Vereinsnamen kollektiv bezeichneten Vereinsmitglieder als solche einzeln sich

bezeichnen und bezeichnet werden; so z. B. ist der beschränkt rechtsfähige Verein vom Grundbuchverkehr ausgeschlossen, Eintragungen in das Grundbuch können nur auf die Namen sämtlicher Mitglieder erfolgen. Scheidet ein Mitglied aus, so ist eine Berichtigung des Grundbuchs erforderlich; ebenso kann im aktiven Zivilprozeß nur im Namen aller Vereinsmitglieder als solcher geklagt werden [32]). Hierin unterscheidet sich der nichtrechtsfähige Verein nicht nur vom rechtsfähigen Verein, sondern auch von der offenen Handelsgesellschaft (HGB § 124). Daß ein nichtrechtsfähiger Verein nicht wechselmäßig verpflichtet werden kann, hat das Reichsgericht auch in einer seiner neuesten Entscheidungen ausdrücklich wieder ausgesprochen [33]).

B) 1 a. Da die Hauptfrage des I. Teiles der Arbeit, die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für Vertragsschulden behandeln soll, so dürfte es wohl angebracht sein, vorher einen kurzen Überblick über das Vereinsvermögen zu geben. Nach BGB § 54 Satz 1 finden auf den nichtrechtsfähigen Verein die Regeln über die Gesellschaft Anwendung. Folglich wird auch das Vermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins als Gesellschaftsvermögen behandelt. Als solches ist es ein selbständiges, den Grundsätzen der Rechtsverhältnisse zur gesamten Hand unterliegendes Vermögen. Die Vereinsmitglieder bilden mithin in vermögensrechtlicher Beziehung eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Was hat man darunter zu verstehen? Um die Selbständigkeit des Vermögens eines nichtrechtsfähigen Vereins gebührend würdigen zu können, muß man sich diese Frage vorlegen. Subjekt der zum Vereinsvermögen gehörigen Rechte und Verbindlichkeiten ist nicht wie beim rechtsfähigen Verein eine von den einzelnen Mitgliedern verschiedene Verbandsperson, sondern sind die einzelnen Mitglieder selbst, aber als genossenschaftlich verbundene Personenmehrheit [34]). Das Gesamthandverhältnis äußert sich dahin, daß das Vermögen und jedes dazugehörige Recht allen gemeinsam zusteht. Es ist für die Zwecke der Gesamtheit gebunden und der Einwirkung der einzelnen Mitglieder entzogen. Der Wille, dem das Vermögen und jeder einzelne Gegenstand desselben unterworfen ist, ist nach Gesellschaftsrecht der geeinte Wille aller Vereinsmitglieder [35]). Keinem einzelnen Vereinsmitgliede steht an den körperlichen zum Vereinsvermögen gehörigen Gegenständen ein nach Quoten geteiltes Miteigentum, ebensowenig an den zum Vereinsvermögen gehörigen Forderungen ein nach Quoten geteiltes Gläubigerrecht zu; die einzelnen Vereinsmitglieder sind an dem selbständigen Vereinsvermögen nicht als einzelne für sich, sondern jeder nur zusammen mit dem anderen berechtigt und verpflichtet [36]). Das Vereinsvermögen steht der Gesamtheit der Mitglieder, zu einer Einheit zusammengefaßt, zu. Diese kraft der gesamten Hand verbundene Personenmehrheit wird mehrfach auch als rechtsfähiger Personenverband bezeichnet, so z. B. von Löwenfeld bei Staudinger [37]). Er hebt aber hier besonders hervor, daß mit Rücksicht auf

den Sprachgebrauch des BGB, das den nicht eingetragenen und nichtkonzessionierten Verein als „nichtrechtsfähig“ bezeichnet, darauf hingewiesen werden muß, daß die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft zur gesamten Hand eine Rechtsfähigkeit des Verbandes als solchen, einer rechtlich verbundenen Personenmehrheit und nicht die Rechtsfähigkeit einer von den verbundenen Personen verschiedenen „juristischen Person“ bedeutet. Es ist unbedingt daran festzuhalten, daß das Vereinsvermögen nur ein gemeinschaftliches Vermögen der Vereinsmitglieder ist, über das sie nur gemeinschaftlich verfügen können. Aus dem Rechtsverhältnisse zur gesamten Hand leiten sich wie für die Gesellschaft des BGB, so auch für den nichtrechtsfähigen Verein folgende Rechtssätze ab.

Nach BGB § 719 Abs. I Satz 1 kann ein Vereinsmitglied nicht über seinen Anteil an dem Vereinsvermögen und an den einzelnen, dazu gehörigen Gegenständen verfügen. Es ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen. (BGB § 719 Abs. I Satz 2.) Ebensowenig kann nach BGB § 719 Abs. II ein Vereinsschuldner gegen eine Vereinsforderung eine ihm gegen ein einzelnes Mitglied zustehende Forderung aufrechnen. Ausgeschlossen ist es, daß der Gläubiger eines Mitgliedes dessen Anteil an einem Vereinsstücke pfändet, denn ZPO § 859 Satz 2 lautet:

> „Der Anteil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.“

Um überhaupt eine Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen vornehmen zu können, ist nach ZPO §§ 735, 736 ein Urteil gegen den Verein oder gegen alle seine Mitglieder erforderlich. Dagegen kann der Anteil eines Mitgliedes am Vereinsvermögen — nicht nach ZPO § 859 Abs. I Satz 1 der Anteil an einem einzelnen Gegenstand — gepfändet werden (ZPO § 859 Abs. I Satz 1). Der Gläubiger eines Mitgliedes kann damit zu seinem Rechte kommen. Ist nämlich der Anteil eines Mitgliedes am Vereinsvermögen gepfändet, so greift die Bestimmung des BGB § 725 Abs. I ein. Der Gläubiger kann den Verein sofort kündigen. Indessen wird eine solche Kündigung den Verein kaum berühren, da das betreffende Mitglied eben ausscheidet und der Gläubiger, der dessen Anteil am Vereinsvermögen gepfändet hat, erhält, was diesem bei der jetzt folgenden Auseinandersetzung zufallen würde. BGB § 738; jedoch kann auch dieser Zugriff insoweit ausgeschlossen werden, als die Satzung dem Vereinsmitgliede für den Fall seines Ausscheidens keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen gewährt[35]). Darauf kommen wir noch später zurück. Durch die Anwendung der Gesellschaftsregeln und deren Anpassung an die Bedürfnisse des Vereinslebens wird also auch das Vermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins der Verfügung der einzelnen Mitglieder entzogen und unmittelbar dem Vereinszwecke dienstbar gemacht. Es ist Gesamthandvermögen.

Aus welchen Bestandteilen setzt sich nun aber das Vermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins zusammen?

Zunächst beantwortet diese Frage BGB § 718 Abs. I:

„Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschafter erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen)".

Daß auch die Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins Beiträge zu zahlen haben, folgt aus BGB § 705, wonach sich die Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Was aber für die Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag ist, ist für den nichtrechtsfähigen Verein die Satzung. Zum Vereinsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Vereinsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vereinsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird. BGB § 718 Abs. II. Bestritten ist die Frage, ob nach dem Wortlaut des BGB § 718 Abs. I unter Beiträgen der Gesellschafter bezw. Vereinsmitglieder nur zu verstehen ist, was die Gesellschafter (Vereinsmitglieder) auf Grund ihrer durch den Gesellschaftsvertrag (Satzung) begründeten Beitragspflicht geleistet haben, oder ob auch schon die Ansprüche auf diese Leistung zu dem Gesellschaftsvermögen (Vereinsvermögen) gehören. Ganz sicher gehören zum Vereinsvermögen die bereits geleisteten Beiträge, die verschiedener Art sein können; z. B. Grundstücke, bei denen aber nach der Auflassung und Eintragung nach GBO 48 das Gesellschaftsverhältnis angegeben werden soll, ferner Rechte, Handlungen, Dienste und Arbeitsleistungen usw. Was die Streitfrage anbelangt, so gehören nach der herrschenden Meinung auch bereits die Ansprüche auf die Beitragsleistung zum Vereinsvermögen [39]). Insbesondere hat sich jetzt das Reichsgericht in Bd. 76 S. 278 ff dieser Ansicht angeschlossen, während es in einer früheren Entscheidung [40]) nur angenommen hatte, daß der Anspruch auf die Beitragsleistung erst dann zum Gesellschaftsvermögen (Vereinsvermögen) gehöre, wenn dies im Gesellschaftsvertrag (Satzung) festgesetzt sei. In treffender Weise begründet das Reichsgericht in der oben angeführten Entscheidung seine Ansicht, daß auch bereits die Ansprüche auf die Beiträge zum Gesellschaftsvermögen (Vereinsvermögen) gehören. Es führt aus: „Wenn die Gesellschaftsbeiträge vor ihrer Entziehung noch nicht zum Gesellschaftsvermögen gehören, so ergäbe sich daraus, daß den Gläubigern der Gesellschaft die Möglichkeit genommen wäre, bei der Zwangsvollstreckung ins Gesellschaftsvermögen die Beitragsforderungen zu fassen. Weiter ergäbe sich die sehr unzweckmäßige Folge, daß die Geschäftsführer der Gesellschaft oder der Vorstand des nichtrechtsfähigen Vereins nicht verpflichtet wären, die Beiträge zur Gesellschafts- oder Vereinskasse einzuziehen, ja daß sie dazu nicht einmal das Recht hätten."

Erscheinen diese Folgen, auf die das Reichsgericht hinweist, schon als hinreichend genug, um zu zeigen, wie wenig sie der Zweckmäßigkeit und Billigkeit entsprechen, so ist auch noch darauf

hinzuweisen, daß der Wortlaut des § 718 Abs. I nicht dieser Ansicht widerspricht, wenn in ihm nur die Rede von Beiträgen ist. Aus Billig- und Zweckmäßigkeitsgründen dürfte anzunehmen sein, daß unter „Beiträge" auch die Forderungen auf die Beiträge fallen. Denn für diese Ansicht spricht auch die Tatsache, daß gerade die Ansprüche auf die Beiträge in fast allen Fällen den ersten Bestandteil eines Vereinsvermögens ausmachen. Man denke dabei vor allem an die Gründung eines Vereins. Es haben sich eine Anzahl Personen zusammengetan und z. B. einen Skiverein gegründet. In der Regel wird es so sein, daß nicht alle sofort ihren ersten Beitrag bezahlen werden. Trotzdem werden meistens schon Verpflichtungen eingegangen — um z. B. Gegenstände zu erwerben, die für das Vereinsleben notwendig sind — die den baren Kassenbestand übersteigen. Man geht derartige Verpflichtungen im Vertrauen und unter der Voraussetzung ein, daß noch Beiträge außenstehen. Sie werden bereits zum Vereinsvermögen gerechnet. Wir kommen also aus Zweck- und Billigkeitsgründen zu dem Ergebnis, daß auch bereits die Ansprüche auf die Beiträge zum Vereinsvermögen gehören.

Hieran knüpft sich die vielumstrittene und wichtige Frage, ob der nichtrechtsfähige Verein auch durch Schenkungen oder durch Erbschaft Vermögen erwerben kann. Allgemein ist man heut der Ansicht, daß der nichtrechtsfähige Verein sein Vermögen durch Schenkungen vergrößern kann. Löwenfeld[41]) charakterisiert die Schenkung an einen nicht eingetragenen Verein als eine Zuwendung an dessen sämtliche Mitglieder als gemeinsames Vermögen zur gesamten Hand behufs Verwendung zu Vereinszwecken. Dagegen ist auch heut die Frage noch viel umstritten, ob das Vereinsvermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins durch Erbschaft oder Vermächtnis vermehrt werden kann. Dernburg[42]) meint, man könne den nichtrechtsfähigen Verein deshalb nicht als Erben einsetzen, weil er aktiv nicht rechtsfähig sei. Damit geht Dernburg zu weit. Denn wäre dies richtig, dann könnte nach der Ansicht von Dernburg — wie Löwenfeld[43]) sehr richtig bemerkt — der nichtrechtsfähige Verein, weil nicht rechtsfähig, überhaupt kein Vermögen erwerben und besitzen und eine Zwangsvollstreckung gegen einen nichtrechtsfähigen Verein, ein Konkurs über sein Vermögen wäre gegenstandslos und rechtlich unmöglich. In Wirklichkeit besteht aber schon nach Gesellschaftsrecht ein Vereinsvermögen, das dem Vereinszwecke gewidmet ist, den Mitgliedern zur gesamten Hand gehört und den Vereinsgläubigern nach ZPO § 735 KO § 213 haftbar ist. Entgegengesetzt zu Dernburg schreibt zu dieser Frage Gierke[44]): „Der Verein kann nicht nur unter Lebenden, sondern auch von Todeswegen erwerben. Denn es besteht kein Hindernis, die jeweiligen Mitglieder in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit zu Erben einzusetzen, oder mit einem Vermächtnis zu bedenken." Bei Prüfung der Streitfrage ist zunächst hervorzuheben, daß der nichtrechtsfähige Verein als solcher wegen mangelnder Rechtsfähigkeit nicht erbfähig ist. Denn nach

BGB § 1922 Abs. I geht mit dem Tode einer Person deren Vermögen auf ein oder mehrere Personen über. Voraussetzung hierfür ist die Rechtsfähigkeit, und diese besitzt jeder Mensch. Dem steht aber nicht im Wege, daß der nichtrechtsfähige Verein zum Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden kann. Jedoch ist eine derartige Einsetzung nur als eine Einsetzung der zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Mitglieder anzusehen. Eine Verfügung von Todeswegen zugunsten eines nichtrechtsfähigen Vereins in dieser Form haben die meisten Juristen für zulässig erachtet. Denn die Einsetzung des Vereins zum Erben wird nach der Absicht des Erblassers regelmäßig dahin auszulegen sein, daß die Mitglieder des Vereins mit der Bestimmung zum Erben eingesetzt sind, daß das Zugewendete Vereinsvermögen werden soll. Wir halten also zunächst das Ergebnis, daß der nichtrechtsfähige Verein in dieser Form zum Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden kann, was, wie erwähnt, die meisten Juristen billigen. Bestritten ist aber noch die Frage, ob die Erbschaft mit dem ipso iure eintretendem Erwerbe von seiten der Mitglieder ohne weiteres Vereinsvermögen wird, oder ob es noch einer besonderen Übertragung der einzelnen Mitglieder bedarf? Das Reichsgericht [45]) und eine ganze Anzahl Schriftsteller stellen sich auf den letzten Standpunkt. Nach ihrer Ansicht ist die Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis an einen nicht rechtsfähigen Verein dahin auszulegen, daß die einzelnen Mitglieder bedacht sind mit der Bestimmung, das ihnen Zugewendete zum Vereinsvermögen zu machen. Der entgegengesetzten Ansicht sind besonders Enneccerus und Löwenfeld, die den ipso iure Erwerb sofort eintreten lassen auf Grund des Bedürfnisses und eines Analogieschlusses aus BGB § 718 [46]). Es würde zu weit führen, wollte man tiefer in diese schwierige Frage eingehen. Im Rahmen dieser Arbeit genügt uns das Ergebnis, daß das Vermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins sowohl durch Schenkung wie durch Verfügung von Todeswegen vergrößert werden kann.

b. Ehe wir der Frage der Haftung eines nichtrechtsfähigen Vereins für Vertragsschulden näher treten, ist kurz festzustellen, was man überhaupt unter den Schulden eines nichtrechtsfähigen Vereins zu verstehen hat, und ob diese mit in den Begriff des Vereinsvermögens fallen? Vereinsschulden gibt es schon deshalb, weil es Gesellschaftsschulden gibt. Freilich spricht BGB § 733, der nur das Verhältnis der Gesellschafter untereinander regelt, nicht von Gesellschaftsschulden, sondern bezeichnet sie unter dem Ausdruck gemeinschaftliche Schulden. Unter den gemeinschaftlichen Schulden im Sinne des BGB sind aber diejenigen zu verstehen, die anläßlich des Betriebes der Gesellschaft für alle Gesellschafter als solche begründet sind, sei es durch Rechtsgeschäfte, die sich in fast allen Fällen als Vertragsschulden darstellen, sei es auf der Grundlage eines anderen Tatbestandes [47]). Gemäß BGB § 733 Abs. I gehören zu den Gesellschaftsschulden nicht nur die, für die die Gesellschafter als Gesamtschuldner haften,

sondern auch die den Gläubigern gegenüber geteilt sind. Weiterhin sind die Schulden eingeschlossen, für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften, wobei besonders zu denken ist an die Ansprüche der Gesellschafter aus der Geschäftsführung (BGB § 713), ebenso Ansprüche aus einem besonderen zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft geschlossenem Rechtsgeschäft[48]). Immer aber ist Voraussetzung, daß es sich um Schulden handelt, die auf das Gesellschaftsverhältnis Bezug nehmen. Zweifellos können also unter gemeinschaftlichen Schulden nach dem Wortlaut des BGB § 733 nur solche verstanden werden, die aus der gesellschaftlichen Geschäftsordnung oder sonst in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen entstanden sind[49]). Kurz zusammenfassend definiert Warneyer[50]) die Gesellschaftsschulden als solche Schulden der Gesellschafter, welche für die Zwecke der Gesellschaft eingegangen oder aus einem das Gesellschaftsvermögen betreffenden Verhältnis entstanden sind. Die Gesellschaftsschulden sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Passivbestandteile des Gesellschaftsvermögens anerkannt, sie gehören also zum Gesellschaftsvermögen[51]). Da nun gemäß BGB § 54 Satz 1 die Vorschriften über die Gesellschaft auf den nichtrechtsfähigen Verein Anwendung finden, so sind die angeführten Regeln auch auf den nichtrechtsfähigen Verein anwendbar, der Begriff des Vereinsvermögens ist in gleicher Weise zu begrenzen. Mithin sind dem Innenverhältnis nach Vereinsschulden solche Schulden der Vereinsmitglieder, welche für die Zwecke des Vereins eingegangen oder aus einem das Vereinsvermögen betreffenden Verhältnis entstanden sind. Noch näher auf das Vereinsvermögen einzugehen, würde über den Rahmen der Arbeit, die die Vertrags- und Deliktshaftung zum Gegenstande ihrer Erörterung hat, hinausgehen. Daß Vereinsschulden auch nach außen wirksam sind, soll Gegenstand einer anderen Untersuchung in Verbindung mit dem Eintritt neuer Mitglieder und der Möglichkeit der Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen sein. Wir kommen zu dem Ergebnis, daß Vereinsschulden möglich sind, daß sie zum Vereinsvermögen gehören und dessen Passivbestandteile bilden, daß dieses so zusammengesetzte Vereinsvermögen den Vereinsmitgliedern zur gesamten Hand zusteht.

II 1. Ein überaus wichtiger Punkt im Vereinsrecht ist die Schuldenhaftung. Sie betrifft sowohl die Vertrags- wie die Deliktschulden. Vertragsschulden sind kurz gesagt solche, die auf zweiseitigen oder auch einseitigen Rechtsgeschäften beruhen. Ein Rechtsgeschäft ist aber eine Willenserklärung, die sich auf die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen richtet. Da der nichtrechtsfähige Verein unter seinem Namen in geschäftliche Verbindung mit Dritten treten kann, können selbstverständlich aus diesen geschäftlichen Verbindungen Verpflichtungen entstehen, und der nichtrechtsfähige Verein kann Gläubiger haben. Nach ZPO § 735 können diese zwar auf das Vereinsvermögen Hand legen. Damit ist aber nicht die Frage geklärt, wer

für die Vertrags- und Deliktschulden haftet, wenn kein Vereinsvermögen mehr vorhanden ist. Beim rechtsfähigen Verein ist der Verein Schuldner, nur sein Vermögen d. h. das Vereinsvermögen haftet. Auf die Frage nach der Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für rechtsgeschäftliche Schulden gibt uns zunächst BGB § 54 Satz 2 die Antwort:

> „Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner."

Welches sind nun die Voraussetzungen der Haftung aus § 54 Satz 2? Es muß zunächst für einen nichtrechtsfähigen Verein gehandelt werden. Auf Gesellschaften findet die Vorschrift des § 54 Satz 2 keine Anwendung [52]). Der Handelnde soll verpflichtet werden, vorausgesetzt, daß er nicht geschäftsunfähig ist; denn nach BGB § 105 Abs. I ist die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig. Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes wäre die Folge. Im Falle beschränkter Geschäftsfähigkeit tritt die Haftung des Handelnden nur dann ein, wenn er mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters das Rechtsgeschäft vornimmt. Denn BGB § 107 lautet:

> „Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters",

d. h. der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (BGB §§ 183, 179 Abs. III Satz 3). Die Haftung aus § 54 Satz 2 ist beschränkt auf nur gültige Rechtsgeschäfte. Der Begriff „Rechtsgeschäft" ist lediglich nur in privatrechtlichem Sinne zu verstehen und nicht auf das Handeln öffentlichrechtlicher Natur auszudehnen [53]). Inwieweit ein solches Rechtsgeschäft gültig ist, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Selbstredend kann der Handelnde das Rechtsgeschäft wegen Irrtum, Betrug, Arglist usw. anfechten, und auf diese Weise seine Haftung beseitigen, stets muß es sich aber um ein Rechtsgeschäft handeln. Die Handelnden haften nur aus einem Rechtsgeschäft. Ist ein solches nichtig und auf Grund dessen dem Handelnden Vermögen zugewachsen, so haftet er nicht aus § 54 Satz 2, sondern nach den allgemeinen Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung.

Die Haftung des Handelnden setzt voraus, daß sie sich nur auf solche Rechtsgeschäfte bezieht, die einem Dritten gegenüber vorgenommen werden. Es ist selbstverständlich, daß die Haftung auch dann eintritt, wenn der Dritte wissen muß, der Handelnde vertritt einen nichtrechtsfähigen Verein, einfach aus dem Grunde, den der § 54 Satz 2 bezweckt, nämlich den Schutz Dritter. In der Juristischen Wochenschrift von 1926 S. 2908 heißt es: „Der Zweck dieser singulären Vorschrift besteht darin, die Vereinsgläubiger gegen die Gefahren der mangelnden Rechtsfähigkeit eines Vereins zu schützen." Als Dritter ist jeder aufzufassen, der außerhalb des Personenverbandes des nichtrechtsfähigen Vereins steht. Die Haf-

tung aus § 54 Satz 2 tritt jedoch auch dann ein, wenn mit einem Vereinsmitgliede als Drittem kontrahiert wird. In diesem Falle darf mit ihm nicht als Vereinsmitglied sondern nur in seiner Eigenschaft als Privatperson ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden [54]). So kann der Verein mit einem Mitgliede Miet-, Kauf-, Dienst-, Werkverträge usw. abschließen. Das Mitglied muß jedoch hierbei stets in seiner Eigenschaft als Privatperson auftreten. Es muß dem Verein beim Abschluß eines solchen Rechtsgeschäftes gleichsam ein Fremder sein.

Das Subjekt der Haftung aus § 54 Satz 2 nennt das Gesetz den „im Namen des Vereins" Handelnden. Als „im Namen des Vereins" Handelnder wird der angesehen, welcher sich nach außen hin als erkennbar verantwortlich und entscheidend für die betreffende Rechtshandlung hinstellt [55]). Ist z. B. die Veranstaltung und Ausschmückung eines Festes ausschließlich einem Festausschuß übertragen, so sind die Mitglieder dieses Ausschusses die handelnden Personen im Sinne des § 54 Satz 2 [56]). Es haften nicht nur Personen, die zum Vorstand gehören oder sonst ein satzungsmäßig bestellter Vertreter. Es haftet auch jede andere Person, die „im Namen des Vereins" Rechtsgeschäfte abschließt, selbst wenn sie dem Verein nicht angehört. Nicht kommt es darauf an, daß die Vertreter dem nichtrechtsfähigen Vereine überhaupt als Mitglieder zugehören. Immer muß „im Namen des Vereins" gehandelt werden, d. h. im Namen der Mitglieder in ihrer personenrechtlichen Gebundenheit. Die persönliche Haftung tritt nicht ein, wenn der Handelnde nicht „im Namen des Vereins" sondern „im Namen der Vereinsmitglieder" als Einzelner auftritt [57]). In diesem Falle werden die Mitglieder nur mit ihrem Privatvermögen haftbar gemacht, nicht die Gesamtheit mit ihrem Sondervermögen. Eine solche Haftung dürfte nur selten eintreten, denn in den meisten Fällen ist anzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nicht als Einzelne verpflichtet werden sollen. Hat der Vorstand eine andere Person beauftragt und bevollmächtigt, und handelt diese im Namen des Vereins, so ist sie nach der herrschenden Meinung der Handelnde, nicht aber der Vorstand [58]). Dies entspricht auch dem Wortlaut des § 54 Satz 2. in dem es ausdrücklich heißt daß aus einem Rechtsgeschäfte, das „im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins" einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich haftet. Wir haben auch oben gesehen, daß es ganz gleichgültig ist, wer „im Namen des Vereins" handelt; immer haftet der „im Namen des Vereins" Handelnde persönlich. Wohl aber kann mit Recht im Sinne des § 54 der Vorstand dann als Handelnder angesehen werden, wenn ein vom Vorstand Beauftragter im Namen des Vorstandes für den Verein handelt, denn dann handelt er nicht „im Namen des Vereins" [59]). Dagegen wird nach der Ansicht des Reichsgerichts [60]) im Zweifel auch dann „im Namen des Vereins" gehandelt, wenn der Handelnde „im Namen des Vorstandes" für den Verein kontrahiert. Das Reichsgericht ist meiner Ansicht nach hier

zu einer unbilligen Entscheidung gekommen. Denn es widerspricht ganz dem allgemeinen Rechtsempfinden, anzunehmen, daß, wenn jemand „im Namen der Vorstandsmitglieder“ eines nichtrechtsfähigen Vereins ein Rechtsgeschäft abschließt, diesen die Haftung aus § 54 Satz 2 trifft. Hölder[61]) schreibt dazu: „Anders steht es, wenn er gehandelt hat im Namen bestimmter Personen. Wer gehandelt hat im Namen des als dieser bestimmte Mensch oder als Mehrheit solcher, dem dritten Kontrahenten von ihm benannten oder sonst bekannten Vorstandes des nichtrechtsfähigen Vereins, begründet nicht seine, sondern dessen Haftung und die seinige nur eventl. wegen mangelnder Vollmacht in derselben Weise wie jeder, der im Namen eines anderen handelt.“

Ebenso wie die Kenntnis von der Beschränkung der Rechtsfähigkeit die Haftung nicht abwendet, wendet die irrtümliche Annahme eines Beteiligten, der Verein sei rechtsfähig, die Haftung nicht ab[62]).

Die eigentümliche Haftung aus § 54 Satz 2 finden wir auch auf anderen Rechtsgebieten. So soll z. B. nach HGB § 200 Abs. I Satz 2 der, der im Namen einer Aktiengesellschaft vor deren Eintragung handelt, persönlich, mehrere Handelnde als Gesamtschuldner haften.

Jedoch ist die Schlußbestimmung des § 54 Satz 2 nicht als zwingendes Recht anzusehen, die Haftung des Handelnden kann ausgeschlossen, bezw. beschränkt werden. Eine diesbezügliche Bestimmung kann allerdings nicht einseitig durch die Satzung mit Wirkung für Dritte beseitigt werden. Denn die Satzung kann nur die Rechtsverhältnisse unter den Mitgliedern regeln. Die Satzung kann die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsbefugnis der Vereinsmitglieder abgrenzen. Die Satzung kann aber nicht das persönliche Verhältnis derselben oder eines anderen „im Namen des Vereins“ Handelnden zum Gegenkontrahenten bestimmen; der Ausschluß der Haftung kann nur durch Vereinbarung des Vertreters des Vereins mit dem Gegenkontrahenten erfolgen[63]). Dessen Zustimmung, d. h. im Einzelfalle ein Vertrag, ist erforderlich. Andererseits kann die persönliche Haftung durch stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen und aus den Umständen des einzelnen Falles abgeleitet werden; eine Form hierfür ist nicht vorgeschrieben[64]). BGB § 54 Satz 2 gilt auch dann, wenn der Dritte wußte, daß er es mit einem nichtrechtsfähigen Vereine zu tun hatte. Die Begründung hierfür liegt gleichfalls in dem Zweck, dem der § 54 Satz 2 dient.

Es muß schließlich noch kurz auf die strittige Frage eingegangen werden, ob die Haftung des Handelnden aus § 54 Satz 2 nur dann Anwendung findet, wenn er zum Auftreten „im Namen des Vereins“ Vertretungsmacht hatte, m. a. W. ob bei Handeln ohne Vollmacht ausschließlich § 54 Satz 2 eingreift, oder ob die allgemeinen Bestimmungen über Vertretung ohne Vertretungsmacht auch auf den „im Namen des Vereins“ Handelnden Anwendung finden, § 179 den § 54 ausschließt oder dieser und § 54 neben-

einander Geltung haben sollen? Die beiden Paragraphen unterscheiden sich. Nach § 54 Satz 2 kann der Gläubiger nur Erfüllung verlangen, Schadenersatz nur unter gewissen Voraussetzungen. Denn wer als Gläubiger von jemanden eine Leistung zu fordern hat, kann sich wegen dieser an das ganze Vermögen des Schuldners halten. Der Schuldner haftet für die Erfüllung seiner Schuld dem Gläubiger gegenüber mit seinem Vermögen. Nach § 54 Satz 2 haftet der Handelnde persönlich. Er hat also zu erfüllen. Diese Vorschrift drückt dagegen nicht ausdrücklich aus, daß der Gläubiger wahlweise Schadensersatz oder Erfüllung verlangen kann. Im Gegensatz zu § 54 Satz 2 hat nach § 179 der Gläubiger wahlweise das Recht, Schadensersatz oder Erfüllung zu fordern. In der Vorschrift des § 54 Satz 2 wäre mithin eine Einschränkung der Haftung des ohne Vertretungsmacht Handelnden gegeben. Andererseits verringert sich die Haftung des Handelnden nach § 54 Satz 2 auch dann nicht, wenn er den Mangel seiner Vertretungsmacht nicht kannte. Im Gegensatz dazu lautet BGB § 179 Abs. II:

> „Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrages hat."

In diesem Falle ist die Haftung aus § 54 Satz 2 schärfer, da ja nach § 179 Abs. II der ohne Vertretungsmacht Handelnde nur auf das negative Interesse haftet. „Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte" (BGB § 179 Abs. III Satz 1). Im Gegensatz dazu haftet aus § 54 Satz 2 der Handelnde auch dann, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Die Schuldnerhaftung nach § 179 Abs. II, Abs. III, ist im Gegensatz zu § 54 Satz 2 leichter, nach § 179 Abs. I schärfer. Der § 179 gilt nur für zweiseitige Rechtsgeschäfte. Bei einseitigen Rechtsgeschäften greift die Bestimmung des § 180 Platz. BGB § 179 hätte dann selbstverständlich keine Geltung, wenn der Verein den Vertrag genehmigte. Dann haftete das Vereinsvermögen, außerdem selbstredend nach § 54 Satz 2 der Handelnde persönlich.

Planck[65]) erklärt die Anwendung beider Paragraphen für zulässig. Der Dritte sei berechtigt, wenn der Handelnde keine Vertretungsmacht besitze, den Verein darüber zur Erklärung aufzufordern, ob er das Rechtsgeschäft genehmige, wenn es sich um einen Vertrag oder in den Fällen des § 180 Satz 2 um ein einseitiges Rechtsgeschäft handele. Erfolge die Genehmigung, so trete dasselbe Verhältnis ein, wie wenn der Handelnde Vertretungsmacht gehabt hätte. Werde aber die Genehmigung verweigert, so hafte der Handelnde nach Maßgabe des § 54 Satz 2. Und wörtlich schreibt Planck[66]): „Jedoch hat der Dritte, wenn er nach § 179 die Wahl haben würde, Erfüllung oder Schadensersatz zu fordern, die Wahl

auch im Falle des § 54 Satz 2, daß der Handelnde nach § 54 Satz 2 neben dem § 179 haftet, ist namentlich dann von Bedeutung, wenn der Dritte den Mangel der Vertretungsmacht kannte. Hier ist die Haftung nach § 179 durch Abs. III ausgeschlossen; nicht die nach § 54, ebensowenig kann der Handelnde die Begünstigung des § 179 Abs. II in Anspruch nehmen." Zunächst werden wir also das Resultat erhalten, daß, auch wenn der nichtrechtsfähige Verein nicht haftet, der Handelnde haftet. Der immerhin annehmbaren Auffassung von Planck, daß die allgemeinen Vorschriften der §§ 177 ff neben die Bestimmungen des § 54 Satz 2 treten, pflichten auch andere Juristen bei[67]). Für den Gegenkontrahenten ist diese Auffassung gewiß sehr annehmbar. Er kann sich wählen, was ihm am meisten Vorteil bietet, die Vorzüge des § 54 Satz 2 vereinigt mit denen des § 179. Danach kann auch der unbevollmächtigte Vereinsvertreter aus § 54 Satz 2 belangt werden, wenn er den Mangel seiner Vertretungsmacht nicht kannte. Ja selbst dann, wenn dieser Mangel dem Dritten erkennbar war. Einige Juristen vertreten die Ansicht, daß die allgemeinen Vorschriften über Vertretung ohne Vertretungsmacht ausschließlich zur Anwendung kommen, z. B. Lindemann[68]). Bei einer kritischen Würdigung der so verschiedenen Ansichten erhellt, daß eine Einschränkung der Haftung aus § 54 Satz 2, d. h. daß der Gläubiger grundsätzlich nur Erfüllung verlangen kann, nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen dürfte. Denn, wie schon erwähnt, dient die Vorschrift des § 54 Satz 2, die, um es noch kurz mitzuvermerken, auch keineswegs beschränkt ist auf den Fall, daß der Dritte irrig glaubt, der vertretene Verein sei rechtsfähig[69]), und die auch dann nicht bloß Platz greift, wenn der Vertreter als Vorstand handelte, sondern überhaupt, wenn er irgendwie „im Namen des Vereins tätig war" einem erhöhten Schutz des Gläubigers. Aus diesem Grunde müssen nach § 54 Satz 2 auch allgemeine Grundsätze zur Anwendung gelangen können. Die Ansicht, daß § 179 bei unbevollmächtigtem Handeln nur allein Geltung haben soll, führt zu weit. Es würde eine Benachteiligung des Dritten bedeuten, da sich nach BGB § 179 Abs. II die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht nur auf das negative Interesse beschränkt, und nach Abs. III würde der unbevollmächtigte Vertreter dann nicht haften, wenn der Dritte den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Ließe man den § 54 Satz 2 völlig wegfallen, so widerspräche das deutlich der Zweckbestimmung, die er verfolgt. Denn wie Königsberg[70]) sehr richtig bemerkt, enthält dieser Paragraph doch gerade eine die allgemeinen Grundsätze der Vertretung in Bezug auf den nichtrechtsfähigen Verein ergänzende Bestimmung, muß auch in allen die Vertretung eines solchen Vereins betreffenden Fällen herangezogen werden, und zwar ohne Unterschied, ob der Handelnde Vertretungsmacht hatte oder nicht, da das Gesetz hierin im § 54 Satz 2 nicht unterscheidet. Zieht man aus dem bisher Gesagten die Folgerung, so können wir uns ohne Bedenken der Ansicht von Planck[71])

anschließen und die §§ 179 und 54 Satz 2 nebeneinander gelten lassen, aber mit einer Einschränkung. Die Vorschriften aus BGB § 177 ff müssen insoweit zurücktreten, als § 54 Satz 2 dem Gläubiger eine erhöhte Sicherheit gewährt, denn diese Bestimmung ist lex specialis. Die Bestimmungen des § 179 Abs. II und III werden daher ausgeschlossen, § 179 Abs. I bleibt neben § 54 Satz 2 bestehen. Damit ist der unbevollmächtigt Handelnde, wenn der Verein die Genehmigung eines von ihm mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrages verweigert, auch dann nach § 54 Satz 2 haftbar, wenn er den Mangel seiner Vertretungsmacht nicht gekannt oder der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte [72]).

Die Haftung aus § 54 Satz 2 ist eine Haftung kraft Gesetzes. Sie kann durch ein Vereinsstatut nicht aufgehoben werden. Es besteht aber die Möglichkeit, die Haftung durch Vereinbarung des Vertreters des Vereins mit dem Gegenkontrahenten auszuschließen. Was den Vorstand betrifft, so hat dieser nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, die dem Vorstand des rechtsfähigen Vereins beigelegt ist (BGB § 26 Abs. I). Nur im Passivprozeß haben die Vorstandsmitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins die Würde eines gesetzlichen Vertreters und alle Rechte eines solchen. Infolgedessen ist auch die Haftung des Handelnden für alle im Prozesse des nichtrechtsfähigen Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte ausgeschlossen, da in einem solchen der beschränkt rechtsfähige Verein dem eingetragenen Verein gleichgestellt ist, der Handelnde demgemäß als Vertreter einer juristischen Person auftritt und folglich nicht haftbar gemacht werden kann. Der Vorstand nimmt die Stellung der geschäftsführenden Gesellschafter ein. Nach BGB § 713 bestimmen sich die Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergibt. Dem Tätigwerden des Vorstandes wird im Innenverhältnis meist ein Auftrag zugrunde liegen. BGB § 670 besagt:

„Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet."

Daraus ergibt sich, daß der Vorstand für den Fall, daß er nach § 54 Satz 2 für Aufwendungen herangezogen wird, einen Regreßanspruch gegen die Vereinsmitglieder hat. Da für das innere Verhältnis der geschäftsführenden Gesellschafter zu der Gesellschaft nach § 713 die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670 für anwendbar erklärt werden, so haften nach diesen Vorschriften auch die Mitglieder des Vorstandes eines nichtrechtsfähigen Vereins dem Verein. Nach allgemein herrschender Ansicht haften sie aber nur für culpa in concreto. Dagegen ist Eckstein [73]) der Meinung, daß die Vorstandsmitglieder dem Verein für omnis culpa haften.

II 2a. „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung“ (BGB § 54 Satz 1). Auf Grund dieser Vorschrift wird der nichtrechtsfähige Verein dem Gesellschaftsrecht unterstellt. Im Anschluß an § 54 Satz 2 entsteht die Frage: Haften auch die Mitglieder des beschränkt rechtsfähigen Vereins für Verpflichtungen aus einem Rechtsgeschäft, die der Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsmacht namens des Vereins eingegangen ist, mit ihrem Privatvermögen? In der Literatur bestehen über diese Frage getrennte Meinungen. Dernburg[74]) spricht sich dazu im verneinenden Sinne aus und schreibt: „Daß auch die Mitglieder des Vereins persönlich für die Verpflichtungen des Vereins verbunden sind, schließt man gewöhnlich daraus, daß die Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden haften, und daß dies nach § 54 Satz 1 auf die Vereinsmitglieder anzuwenden ist. Indessen gibt § 54 Satz 2, wenigstens bezüglich der rechtsgeschäftlichen Schulden, besondere Vorschriften. Er erklärt die Handelnden als verpflichtet, und da er der Vereinsmitglieder nicht gedenkt, liegt der Schluß nahe, daß sie nicht haftbar gemacht werden sollten. Dies entspricht auch der Natur des Verhältnisses. Ist ein Rechtsgeschäft „im Namen des Vereins“ geschlossen, so kreditiert der Mitkontrahent diesem und keineswegs ohne weiteres den Mitgliedern. Was aber für rechtsgeschäftliche Schulden gilt, wird entsprechend auch auf Verpflichtungen anderer Art anzuwenden sein.“ Dernburg folgert den Ausschluß der Haftung der Vereinsmitglieder aus der besonderen Bestimmung des § 54 Satz 2, weil darin die Haftung des Handelnden festgelegt ist, der Vereinsmitglieder aber nicht gedacht ist. Hiergegen ist einzuwenden, daß, um es wieder zu betonen, die besondere Bedeutung des § 54 Satz 2 darin liegt, dem Dritten, mit dem Rechtsgeschäfte im Namen eines nichtrechtsfähigen Vereins abgeschlossen werden, für den das Vermögen des Vereins oft schwer erkennbar und greifbar ist, und der auch nur selten die Namen der Mitglieder kennen wird noch auch die persönliche Haftung der „im Namen des Vereins“ Handelnden, einerlei ob sie Vorstandsmitglieder sind oder sonstige Mitglieder des Vereins oder Dritte, einen größeren Schutz zu gewähren. Weiterhin ist auch nicht abzusehen, warum der Mitkontrahent, wenn sich ihm auch zunächst die Befriedigung aus dem Vereinsvermögen bietet, die ihm noch weitere Sicherheit bietende Haftung der Vereinsmitglieder nicht haben wollte[75]). Endlich ist die persönliche Haftung der Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins im § 54 Satz 1 festgelegt, in dem es heißt, daß auf den nichtrechtsfähigen Verein die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden. Die Haftung für Gesellschaftsschulden trifft sowohl das Gesellschaftsvermögen wie jeden einzelnen Gesellschafter persönlich, denn BGB § 714 sagt:

> „Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.“

Nach § 164 Abs. I Satz 1 wirkt aber eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen Infolgedessen werden aus den „im Namen der Gesellschaft" geschlossenen Rechtsgeschäften nicht die Gesellschaft als solche sondern die einzelnen Gesellschafter berechtigt und verpflichtet und zwar nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der §§ 420 ff bei einer Mehrheit von Schuldnern. Die einzelnen Gesellschafter haften nach § 427 im Zweifel als Gesamtschuldner. Analog dieser Haftung der Gesellschafter haften die Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins, auf den ja die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, nach §§ 714, 54, 427 mit ihrem Vermögen als Gesamtschuldner. So auch die herrschende Meinung [76]). Wegen jeder Forderung kann sich der Vereinsgläubiger unmittelbar an jedes Mitglied halten. Gemäß BGB § 426 sind die Mitglieder untereinander zur Ausgleichung verpflichtet. Die Haftung der Vereinsmitglieder tritt nur ein, wenn entweder die Vereinsmitglieder selbst gemeinschaftlich, was aber nur selten vorkommen wird, oder die geschäftsführenden Vereinsmitglieder innerhalb ihrer Vertretungsmacht die Verbindlichkeiten mit Dritten eingegangen sind. Die Mitglieder haften nach allgemeinen Grundsätzen mangels anderer Vereinbarung aus jeder vertragsmäßigen Schuld als Gesamtschuldner. Nach § 427 haften sie als Gesamtschuldner bei einer teilbaren Leistung. Dagegen haften sie nach Anteilen, wenn bei einer vertragsmäßigen Schuld dies ausgemacht oder bei einer nichtvertragsmäßigen Schuld mit teilbarem Leistungsgegenstande nichts anderes ausgemacht ist [77]). Als Ergebnis erhalten wir demnach zunächst, daß die Vereinsmitglieder direkt und unbeschränkt haften. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist durch § 54 Satz 2 nicht aufgehoben. § 54 Satz 2 hat eine neue Haftung hinzugefügt, nämlich die persönliche Haftung des Handelnden.

Außer dem Handelnden und den Vereinsmitgliedern kommt für die Haftung selbstverständlich in erster Linie das Vereinsvermögen in Betracht, über das wir uns bereits früher auseinandergesetzt haben. Dies folgt aus den Bestimmungen der ZPO und der KO. Nach KO § 213 finden auch auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer juristischen Person sowie eines Vereins, der als solcher verklagt werden kann, die Vorschriften der KO §§ 207—208 Anwendung. Danach ist das Konkursverfahren in das Vermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins möglich, denn nach ZPO § 50 Abs. II kann ein nichtrechtsfähiger Verein verklagt werden. Er hat im Rechtsstreite die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. An das Vereinsvermögen kann sich der Gläubiger wegen seiner Forderung gegen den nichtrechtsfähigen Verein halten, indem er auf Grund eines gegen den Verein ergangenen Urteils nach ZPO § 735 die Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen betreibt.

II 2 b. Völlig unpraktisch ist für viele Vereine die unbeschränkte Haftung. Es ist sehr verständlich, daß die Mitglieder

der meisten Vereine durchaus nicht beabsichtigen, über das Vereinsvermögen hinaus mit ihrem Privatvermögen für die Vereinsschulden zu haften. Sie würden leicht in die Gefahr kommen, für Schulden einzustehen, die sie persönlich nicht im geringsten berühren, und durch die sie nicht irgendwie etwa einen richtigen Vorteil erlangt hätten. Das einzelne Vereinsmitglied hat absolut kein Interesse daran, für Vereinsschulden mit seinem Privatvermögen einzuspringen. Die persönliche Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen erscheint auch sehr hart, wenn man das natürliche Übergewicht in Betracht zieht, das der Vorstand bei den meisten Vereinen hat, z. B. daß die Vereinsgrundstücke meist fiduziarisch bloß auf den Namen der Vorstandsmitglieder eingetragen werden, um beständige Umschreibungen zu vermeiden, daß der Vorstand das Vereinsinteresse meist überwiegend ganz allein wahrnimmt und daher die Geschäfte nach eigenem Gutdünken führt, sodaß die einzelnen Mitglieder fast gar keinen Einfluß auf die Leitung des Vereins haben noch auch einen Überblick über die Vermögenslage [78]). In der Absicht der meisten Mitglieder liegt es aber doch nur, sich für die jährlichen Beiträge zu verpflichten; an weitergehende Verpflichtungen, die ihr Privatvermögen in größerem Umfange in Anspruch nehmen könnten, denken sie nicht. Hierbei ist besonders an Vereine mit idealen Tendenzen zu denken. Die Mitglieder eines Vereins mit idealen Tendenzen würden es gar nicht verstehen, wenn sie für die vom Vorstand eingegangenen Verpflichtungen plötzlich mit ihrem Privatvermögen haften sollten. Sie würden nie einem derartigen Vereine beitreten, bei dem für sie die Gefahr bestünde, für Vereinsschulden persönlich mit dem Privatvermögen in Anspruch genommen zu werden. Eine Person, die einem Vereine beitritt, will eben in der Regel nur die Beiträge leisten, aber nicht die Vereinsschulden mit seinem Privatvermögen bezahlen. Wir müssen uns daher der Frage zuwenden, ob eine Beschränkung der persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder möglich und zulässig ist. In der Regel wird bei den meisten Vereinen eine Haftung dementsprechend beschränkt. Die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller hält es für zulässig, eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Mitglieder eines beschränkt rechtsfähigen Vereins durch Vereinbarung mit dem Gläubiger so zu begründen, daß es nur mit einem Teile seines Vermögens, daß es insbesondere nur mit seinem Anteile am Vereinsvermögen haftet [79]). Hierüber herrscht Einigkeit. Denn warum sollte dem nichtrechtsfähigen Verein die Freiheit der vertraglichen Haftungsvereinbarung genommen werden, die sonst jedem zusteht. Da die Vertretungsmacht dem Vorstand nur soweit zusteht, als sie ihm in der Satzung übertragen ist, kann er mithin auch die Mitglieder Dritten gegenüber nicht weiter verpflichten, als die satzungsgemäße Vertretungsmacht reicht. Bestimmt die Satzung, daß die Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins nur auf den Betrag des Vereinsvermögens haften, so ist diese Bestimmung für die Vertretungsmacht des Vorstandes maßgebend, er kann die Mit-

glieder nicht weiter verpflichten als auf den Betrag des Vereinsvermögens, auch wenn er beim Vertragsabschluß die Vertretungsmacht überschreitet[51]). Die Vereinsmitglieder trifft keine Haftung, wenn der Vorstand seine Vertretungsmacht überschreitet. So Crome[52]): „Aus den im Rahmen der Vertretungsmacht geschlossenen Geschäften haften die Vereinsmitglieder nach allgemeinen Grundsätzen zwar auch persönlich und solidarisch, aber regelmäßig nicht mit ihrem ganzen Vermögen, sondern nach Maßgabe der Satzung nur mit dem Vereinsvermögen. Diese Beschränkung ist freilich zunächst nur eine innere, den betreffenden Gläubiger nicht bindende Vorschrift. Indem aber das Statut die Vertretungsmacht des handelnden Vorstandes auf das Limitum der Haftung mit dem Vereinsvermögen begrenzt und demgemäß der Dritte mit dem Verein als solchem (vertreten durch den Vorstand im Rahmen seiner Vollmacht) kontrahiert, gewinnt die betreffende Satzungsbestimmung auch für den Gläubiger Bedeutung, beschränkt seine Rechte aus dem Geschäft wider die vertretenen Vereinsmitglieder. Selbst wenn bei dem Geschäftsschluß keine direkte Bezugnahme auf die Vereinssatzung stattgefunden hat, ist sie doch rechtlich in der Vollmacht enthalten, auf Grund deren der Dritte mit dem Verein kontrahiert hat. Hat aber der Vertreter seine Vollmacht überschritten, so haftet er zwar selbst dem Dritten persönlich, kann aber die übrigen Vereinsmitglieder nicht über die Grenzen der erteilten Vollmacht verpflichten." Kurz zusammengefaßt ist Ergebnis, daß der Vorstand die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen verpflichten kann, wenn eine solche Beschränkung in den Satzungen ausdrücklich getroffen ist, und daß diese Beschränkung auch dann in Kraft bleibt, wenn der Vorstand seine Vollmacht überschreitet[53]). Häufig fehlt aber eine solche ausdrückliche Bestimmung in den Satzungen. Jedoch bedarf es nicht immer einer solchen ausdrücklichen Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen, sondern es ist auch eine Beschränkung der Vertretungsmacht zulässig, die in der Regel anzunehmen ist und stillschweigend erfolgen kann. „Es steht namentlich nichts im Wege, eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Mitglieder so zu begründen, daß jedes Mitglied nur mit einem Teil seines Vermögens, daß es insbesondere nur mit seinem Anteil am Vereinsvermögen haftet. Ist aber eine solche Abrede wirksam, so kann auch von vornherein durch die Satzung die Vertretungsmacht des Vorstandes dahin eingeschränkt werden, daß er die Mitglieder nur unter Beschränkung ihrer Haftung auf ihre Anteile verpflichten kann. Eine derartige Einschränkung der Vertretungsmacht wird sogar regelmäßig als gewollt erhellen. Dann kann, da die Überschreitung der Vertretungsmacht dem Vertretenen unschädlich ist, der Gläubiger sich nur an die Anteile der Mitglieder und somit an das Vereinsvermögen halten." So Gierke[54]). Zu einer solchen stillschweigenden Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen führt Warneyer[55]) treffend aus: „Im Zweifel ist als gewollt anzusehen, daß die Mitglieder persönlich nur zu den

satzungsgemäßen Beiträgen, nicht zu einer weitergehenden Haftung sich verpflichten wollen, und daß der Dritte, der mit einem nicht eingetragenen Verein Geschäfte abschließt, mit diesem Willen der Vereinsmitglieder rechnet und deshalb auch ohne genaue Kenntnis die Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen gegen sich gelten lassen muß." Anschließend an die Ausführungen der genannten Schriftsteller müssen wir die Frage prüfen, ob eine stillschweigende Beschränkung der Vertretungsmacht bezw. eine stillschweigende Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen möglich ist? Dazu zwingt uns die Gesinnung der Mitglieder bei Eintritt in einen nichtrechtsfähigen Verein, die eine etwa entstehende persönliche Haftung gar nicht in Betracht ziehen. Die Mitglieder wollen sich persönlich nur zu den satzungsgemäßen Beiträgen, nicht zu einer weitergehenden Haftung verpflichten. Außerdem wollen die Mitglieder den Handelnden nur Vertretungs- und Verfügungsbefugnis über das Vereinsvermögen, nicht aber über ihr Privatvermögen erteilen[55]). Freilich führt eine stillschweigende Einschränkung Bedenken mit sich, da sie die Gläubiger in vielen Fällen in völlige Ungewißheit setzt. Denn eine Nachprüfung von Satzung und Mitgliederversammlungsbeschlüssen ist schwer ausführbar. Andererseits wäre es sehr hart für die Mitglieder, wollte man sie zur vollen Haftung verurteilen; der Gläubiger wäre unnötig günstig gestellt, denn er kann sich ja auch nach BGB § 54 Satz 2 an den Handelnden persönlich halten. Weiterhin haben die Mitglieder ihr Privatvermögen von dem des Vereins getrennt, sie bestellen ihren Vereinsvorstand nur für die Vereinsgeschäfte, nicht auch für außerhalb dieses Rahmens liegende Angelegenheiten, geschweige denn zur Vertretung ihres privaten Vermögens[56]). Dem Begriff und Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins würde es garnicht entsprechen, wenn eine Einschränkung der Haftung unzulässig wäre. Denn gerade bei den nichtrechtsfähigen Vereinen handelt es sich in der jetzigen Zeit, in der man doch in Geldangelegenheiten äußerst vorsichtig ist und sicher geht, in der Regel um Vereine mit idealen Tendenzen. Bei diesen ist aber allgemein als Wille der Beteiligten anzunehmen, daß die Mitglieder nur auf die satzungsgemäßen Beiträge haften wollen, und daß der Vertragsgegner damit rechnet. Hierbei ist auch insbesondere § 157 BGB in Betracht zu ziehen, der wörtlich lautet:

„Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern."

Schließt ein Vertreter eines nichtrechtsfähigen Vereins mit einem Dritten „im Namen des Vereins" einen Vertrag, so ist bei der Feststellung des Inhalts und der rechtlichen Tragweite des Rechtsgeschäfts der erklärte Wille maßgebend so, wie er vom Vertragsgegner bei Berücksichtigung der gesamten Umstände verstanden werden darf. Treu und Glauben verweisen auf die sittlichen Grundlagen unseres Verkehrs, wobei die Verkehrssitte zu berücksichtigen ist. Aus dem Zweck und der Art des Vereins wird hervorgehen, ob die Mitglieder ihre Haftung und damit auch die Ver-

tretungsmacht des Vorstandes so beschränken wollen, daß nur das Vereinsvermögen haftet. Eine solche stillschweigende Haftungsbeschränkung, die ganz allgemein aus den Satzungen herauszulesen ist, hat dieselbe Wirkung wie eine ausdrückliche Bestimmung und dürfte der Bestimmung des § 157 BGB nicht zuwider laufen. Daß zu dem gleichen Ergebnis die meisten Schriftsteller kommen, ist bereits oben angeführt. Auch das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen zu diesen Problemen Stellung genommen. Daß die Haftung durch die Satzung auf die Anteile der Mitglieder am Vereinsvermögen beschränkt werden kann, spricht das Reichsgericht ausdrücklich aus in Bd. 63 S. 65, nimmt aber keine Stellung dazu, ob der Dritte Kenntnis von der Beschränkung haben muß. Im RGRKomm.[87]) wird diese Frage grundsätzlich bejaht: „Diese Beschränkung hat Wirkung gegen Dritte, die bei Abschluß des Geschäfts davon Kenntnis hatten." Rümelin[88]) führt diese Theorie näher aus. Was jedoch die stillschweigende Haftungsbeschränkung anbelangt, so hat das Reichsgericht über diese Frage in mehreren Entscheidungen seine Ansicht kundgetan. So finden wir z. B. in der Juristischen Wochenschrift von 1907[89]): „Die gesamtschuldnerische Haftung aus §§ 427, 714 BGB gilt nur im Zweifel; sie ist ausgeschlossen, wenn in dem geschlossenen Vertrage ausdrücklich oder auch nur stillschweigend ein anderes vereinbart ist. Das letztere ist insbesondere dann der Fall, wenn aus den Satzungen eines nichtrechtsfähigen Vereins eine Beschränkung der Mitgliederhaftung auf das Vereinsvermögen und den Anteilen der Gesellschafter an diesen hervorgeht, und die Satzungen dem anderen Vertragsteile bekannt gewesen sind." Nach der vom Reichsgericht gebilligten Auffassung, daß der nichtrechtsfähige Verein trotz seiner Unterstellung unter Gesellschaftsregeln keine Gesellschaft sei, bedarf es regelmäßig keiner ausdrücklichen Satzungsbestimmung betreffend die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes auf das Vereinsvermögen. Nach der Auffassung des Reichsgerichts darf nach Lage der Sache bei einem nichtrechtsfähigen Verein ohne weiteres, ohne daß diese Beschränkung der Haftung mit besonderen Worten in der Satzung ausgesprochen zu sein braucht, angenommen werden, daß die Mitglieder nur zu den zu dem Vereinsvermögen gehörigen satzungsgemäßen Beiträgen, nicht zu einer weitergehenden persönlichen Haftung sich verpflichten wollen, und es darf ebenso wie wiederholt erwähnt, davon ausgegangen werden, daß der Dritte, der, wie ihm bekannt, mit einem Verein abschließt, mit diesem Willen der Vereinsmitglieder rechnet, und deshalb auch ohne genauere Kenntnis die Haftungsbeschränkung gegen sich gelten lassen muß[90]). Das Reichsgericht[91]) stützt sich in der Begründung seiner Ansicht besonders auf § 714 BGB, wonach, soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, derselbe im Zweifel auch ermächtigt sei, die anderen Gesellschafter auch Dritten gegenüber zu vertreten. Da dem Vorstande des Vereins regelmäßig die Geschäftsführung ob-

liege, so müsse auch eine gleiche Ermächtigung im Verhältnis zu Dritten angenommen werden. Dieselbe bestehe aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 714 BGB nur im Zweifel, also nur insoweit nicht anderweitige Vereinbarungen bezüglich der Vertretungsmacht des Vorstandes Dritten gegenüber getroffen worden sind; daß solche Vereinbarungen insbesondere durch die Satzungen des Vereins nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend getroffen werden können, sei rechtlich unbedenklich. Der Ausschluß der Haftbarkeit der Mitglieder mit dem eigenen Vermögen sei zulässig und jedenfalls dann unbedenklich rechtswirksam, wenn der Dritte bei Abschluß des Rechtsgeschäfts mit dem Vorstande diejenige Kenntnis von den Rechtsverhältnissen des Vereins und seiner Mitglieder habe, nach denen eine Haftbarkeit der Mitglieder über das Vereinsvermögen mit ihrem eigenen Vermögen als ausgeschlossen gelte. In dieser Entscheidung legt das Reichsgericht also noch besonderes Gewicht auf den Umstand, daß der Dritte Kenntnis von den Verhältnissen hat, während nach der oben erwähnten Entscheidung in der Juristischen Wochenschrift auf die Kenntnis des Dritten von Haftungsbeschränkungen in den Satzungen hingewiesen wird. Wenn aber eine Haftungsbeschränkung zulässig ist, sowie eine Beschränkung der Vertretungsmacht, — sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend — dann kommt es m. E. gar nicht mehr auf die Kenntnis oder Unkenntnis des Dritten an. Wir haben gesehen, daß Zweck und Art eines nichtrechtsfähigen Vereins in der Regel sich nicht § 427 BGB anpassen können, da in den meisten Fällen die Mitglieder sich nur auf die satzungsgemäßen Beiträge verpflichten wollen, und daß der Dritte damit rechnen muß, wenn er mit einem Vertreter eines nichtrechtsfähigen Vereins kontrahiert, und daß insbesondere aus diesen Gründen auch eine stillschweigende Haftungsbeschränkung zulässig ist, warum solle es erst da von großer Wichtigkeit sein, ob der Dritte davon Kenntnis hat oder nicht. Dem Dritten steht ja auch vor allem noch § 54 Satz 2 BGB zur Verfügung, nach dessen Vorschrift er sich sinngemäß an den persönlich Handelnden halten darf. In einer neueren Entscheidung [92]) legt auch das Reichsgericht keinen Wert mehr darauf, ob der Dritte Kenntnis hat oder nicht. „Der Dritte, der mit einem Vereinsvorstand einen Vertrag abschließt, muß sich wie jeder, der sich mit einem Bevollmächtigten in rechtsgeschäftliche Verhandlungen einläßt, nach dem Umfang der Vollmacht erkundigen, wenn er sich nicht der Gefahr einer Schädigung aussetzen will. Der Umfang der Vollmacht bestimmt sich aber nach der Satzung, in der sie ihre Grundlage und zugleich ihre Schranken findet. Will also der Vertragsgegner keinen Schaden erleiden, so hat er sich danach zu erkundigen. Es kommt also nicht mehr auf die Kenntnis oder Unkenntnis des Dritten über Haftungsbeschränkungen an, denn das Reichsgericht sagt ja selbst ausdrücklich, daß sich der Dritte nach dem Umfang der Vollmacht zu erkundigen habe. Wir wollen jetzt noch einmal kurz das Ergebnis unserer Erörterungen zusammen-

fassen. Es ist ganz selbstverständlich, daß eine Vereinbarung mit dem Gläubiger dahin zielend zulässig ist, daß die Haftung bechränkt wird oder wegbedungen werden kann. Darüber herrscht in der Literatur Einigkeit, und es entspricht auch dem Prinzip der Vertragsfreiheit. Eine ausdrückliche Bestimmung in den Satzungen ist selbstredend zulässig, denn es steht den Vereinsmitgliedern frei, in die Satzung Bestimmungen aufzunehmen, die dem Wesen und Zweck ihres Vereins am meisten entsprechen. Zulässig ist aber auch eine stillschweigende Beschränkung. Bei dem Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift ist es Sache der Auslegung, aus dem sonstigen Inhalt der Satzungen, aus dem Vereinszweck, aus der Zahl und dem Stande der Mitglieder, überhaupt aus der Gesamtheit der Umstände, wobei besonders § 157 BGB zu berücksichtigen ist, zu ermitteln, ob eine stillschweigende Haftungsbeschränkung anzunehmen ist[93]). Eine Vermutung zugunsten der Haftungsbeschränkung besteht jedoch nicht. Eine solche würde, wie das Reichsgericht[94]) treffend darlegt, mit dem Wortlaut des § 54 BGB unvereinbar sein und den Unterschied, welchen der Gesetzgeber hinsichtlich der Rechtsstellung der rechtsfähigen und der nichtrechtsfähigen Vereine nun einmal gemacht hat, teilweise wieder verwischen und würde unter Umständen auch zu Schädigungen der Vereinsmitglieder führen, welche gerade das Gesetz zu vermeiden sucht.

Fremd dagegen ist dem BGB die Vorschrift des § 128 Satz 2 HGB. Nach § 128 Satz 1 HGB haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Nach Satz 2 ist eine entgegengesetzte Vereinbarung Dritten gegenüber unwirksam.

Mehrere Schriftsteller stellen die Forderung auf, daß die Vollmachtsbeschränkung dem Dritten bekannt sein muß, um bindende Kraft zu haben. So führt namentlich Rümelin[95]) an, daß in der nach außen hervortretenden Aufstellung eines geschäftsführenden Sozius oder Vorstandes seitens des Vereins gemäß § 714 BGB auch Dritten gegenüber eine Legitimation zur Vertretung sämtlicher Socii in Gesellschaftsangelegenheiten liege. Aus dieser Vertretungsmacht ergebe sich nach § 427 BGB die unbeschränkte Solidarhaftung der Mitglieder. Damit stellt Rümelin die Behauptung auf, daß in der Bestellung zum Vorstand die Erteilung unbeschränkter Vollmacht liegt, die Vereinsmitglieder in sämtlichen Vereinsangelegenheiten zu vertreten. Eine nach außen unbeschränkte erklärte Vollmacht könne aber durch einen internen Akt nicht ohne weiteres zurückgenommen werden und folgeweise auch nicht beschränkt werden. Hieraus ergibt sich zunächst, daß im Falle ein Dritter mit dem Vorstand eines nichtrechtsfähigen Vereins kontrahiert, er annehmen kann, daß der Vorstand die Vereinsmitglieder persönlich verpflichten will. Solle die durch das Gesetz nominierte Legitimation mit Wirkung nach außen beschränkt werden, so müsse eine Situation geschaffen werden, auf Grund deren die Gegenkontrahenten von jeder Beschränkung wissen oder wissen müssen.

Solches aber könne geschehen durch öffentliche Bekanntmachung der Satzung, unter Umständen aber dadurch, daß der Charakter und die Zwecke des Vereins dem Gegner kundgetan werden. Diese Ausführungen Rümelins dürften verfehlt sein. Ausdrücklich lautet § 714 BGB:

> „Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter auch Dritten gegenüber zu vertreten."

Daraus folgt, daß Geschäftsführungsbefugnis wie Vertretungsmacht sich nach dem Gesellschaftsvertrage bestimmen, der beide mehr oder weniger begrenzen kann. Auf nichtrechtsfähige Vereine finden aber die Regeln über die Gesellschaft Anwendung (§ 54 Satz 1 BGB). Dem Gesellschaftsvertrag entspricht bei beschränkt rechtsfähigen Vereinen die Satzung. In den Satzungen können aber Bestimmungen beliebiger Art aufgenommen werden. Über die Satzung selbst gibt § 58 BGB nur Sollbestimmungen, denn es heißt dort: „Die Satzung soll Bestimmungen enthalten" usw. Daraus folgt, daß auch andere Vorschriften wie die in dem § 58 BGB angegebenen in der Satzung aufgenommen werden können, so namentlich auch Vorschriften über die Vertretungsmacht. Der Vorstand erhält erst durch die Satzung, die die Verfassung eines jeden Vereins ist, eines rechtsfähigen wie eines nichtrechtsfähigen, die satzungsgemäße Vollmacht zur Vertretung des Vereins, d. h. seiner Mitglieder. Rümelin hat im § 714 BGB den Schwerpunkt übersehen, der auf die Worte zu legen ist: „Soweit nach dem Gesellschaftsvertrage" usw. Damit fällt auch seine Theorie, daß der Dritte Kenntnis von der Haftungsbeschränkung haben muß. Andere Schriftsteller[96]) halten die Einschränkung der Haftung für die Schulden eines nichtrechtsfähigen Vereins in der Satzung für unzulässig und machen geltend, daß der nichtrechtsfähige Verein auf diese Weise die Rechte der G. m. b. H. erhalte. Für diese Theorie setzt sich namentlich auch Eck[97]) ein: „Jede Gesellschaft könnte durch ihren Gesellschaftsvertrag sich hinsichtlich der Schulden im wesentlichen die Stellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verschaffen. Damit fiele für die Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins ein Hauptantrieb, für denselben die Rechtsfähigkeit zu erwirken, hinweg, und für die Gläubiger würde jene Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes um so gefährlicher sein, weil die dahin lautende Satzungsbestimmung ja nicht einzutragen und also auch nicht erkennbar wäre." Diese Gesichtspunkte, die Eck anführt, sind nicht stichhaltig. Zunächst ist hiergegen einzuwenden, daß bei jedem Schuldner in der Regel die Gefahr für den Gläubiger besteht, daß der Schuldner sein Vermögen völlig verausgabt oder verliert. Wenn Eck darauf hinweist, daß eine auf die Beschränkung der Vertretungsmacht hinweisende Satzungsbestimmung nicht eingetragen und infolgedessen nicht erkennbar ist, so bildet ja gerade bei einem nichtrechtsfähigen Verein die Haftung aus § 54

Satz 2 BGB, die zwar im einzelnen Falle gleichfalls wegbedungen werden kann, jedoch für die Satzung unantastbar ist, eine ausreichende Schutzwehr der Gläubiger (siehe Gierke S. 39—40). Außerdem wird jedermann, der mit einem nicht eingetragenen Verein Vertragsabschlüsse tätigt, wissen, daß derselbe der Rechtsfähigkeit darbt und sich deshalb hüten, hohen Kredit zu gewähren. Weiterhin steht es jedem, der mit einem nichtrechtsfähigen Verein in Geschäftsverbindung steht, frei, die Satzungen zu prüfen, um zu erkennen, wer und wie man ihm außer dem Handelnden haften wird. Was aber den Haupteinwand anbelangt, daß jede Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag sich hinsichtlich der Schulden im wesentlichen die Stellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erwerben könne, so ist hierauf vor allem zu erwidern, daß ein tiefgreifender Unterschied darin besteht, daß beim nichtrechtsfähigen Verein der Handelnde selbst haftet aus § 54 Satz 2 BGB, die Mitglieder aber nur beschränkt, während bei der G. m. b. H. für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet (§ 13 Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Des weiteren gilt die G. m. b. H. nach § 13 Abs. III desselben Gesetzes als eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches. Infolgedessen kann sie auch ins Handelsregister eingetragen werden. Diese Möglichkeit ist aber dem nichtrechtsfähigen Verein unbedingt versagt und damit ist wiederum seine Kreditfähigkeit begrenzt; denn was nicht im Handelsregister eingetragen ist, spielt im Handel keine Rolle[98]). Nach § 13 Abs. I Satz 2 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. kann die G. m. b. H. vor Gericht klagen und beklagt werden. Sie besitzt die aktive Parteifähigkeit, die dem nichtrechtsfähigen Vereine versagt ist. Nach § 15 Abs. I desselben Gesetzes sind die Geschäftsanteile veräußerlich und vererblich, beim nichtrechtsfähigen Vereine dagegen nicht. Aus all diesen Gründen erhellt, daß der nichtrechtsfähige Verein mithin nicht durch satzungsgemäße Haftungsbeschränkung die Stellung einer G. m. b. H. erhält; sie sind in ihrem Wesen und ihrer rechtlichen Natur nach ganz verschiedene Rechtsgebilde.

Zum Schluß sei bei dem Problem der Haftungsbeschränkung noch auf die von Danz[99]) angeführte Meinung hingewiesen, die sich auf einen ganz entgegengesetzten Standpunkt einstellt. Danz ist der Ansicht, daß in allen Fällen, wo der Vertreter eines nichtrechtsfähigen Vereins in dessen Namen abschließt, stets nur das Vereinsvermögen verhaftet wird, und zwar ganz gleichgültig, ob diese beschränkte Haftung im Statut bestimmt ist oder nicht. Sollen aber die Vereinsmitglieder persönlich verhaftet werden, so müsse dies der Dritte erklären, und sie würden erst verhaftet, wenn dies ausdrücklich ausgemacht sei. Wir wollen seine Auffassung, die entschieden zu extrem ist, nicht einer näheren Kritik unterziehen — es würde zu weit führen —, sondern die Ergebnisse, die wir bis jetzt erhalten haben, kurz zusammengefaßt wiederholen.

Aus einem Rechtsgeschäft, das „im Namen eines nichtrechts-

fähigen Vereins" mit einem Dritten vorgenommen wird, haftet der Handelnde nach § 54 Satz 2 BGB persönlich. Diese Haftung ist sehr zweckdienlich, sie soll den Gläubiger vor Verlusten schützen, ihm gleichsam eine Schutzwehr sein. Die persönliche Haftung des Handelnden kann durch Vereinbarung mit dem Gläubiger beseitigt werden. Die Vereinsmitglieder haften grundsätzlich gesamtschuldnerisch gemäß § 427 BGB, sofern nicht mit Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen kontrahiert wurde. Eine Beschränkung der Haftung ist möglich und zulässig; sie kann durch Vereinbarung mit dem Gläubiger erfolgen; sie kann aber auch ausdrücklich oder stillschweigend in den Satzungen niedergelegt sein. Hiernach kann auf Grund eines Rechtsgeschäfts, das „im Namen des Vereins" mit einem Dritten abgeschlossen wird, eine reine Vereinsschuld entstehen oder auch eine Vereinsschuld, die zugleich eine Privatschuld der Mitglieder ist. An erster Stelle haftet stets das Vereinsvermögen. Die beiden Haftungsarten aus § 54 Satz 1 BGB und § 54 Satz 2 stehen gleichbedeutend nebeneinander; es beruht darin, daß § 54 Satz 2 zum Schutze des Gläubigers dient.

III. 1. Hieran anschließend ist zu untersuchen, inwieweit eine Einwirkung auf die Haftung durch den Ein- und Austritt von Mitgliedern erfolgt. Wenn die Verfassung des nichtrechtsfähigen Vereins dem Vereinsbegriff, für den sie Veränderlichkeit des Personenbestandes der Mitgliedschaft ein wesentliches Merkmal ist, entsprechen soll, so darf nach der Satzung der Austritt oder sonstiges Ausscheiden eines Mitgliedes den Bestand des Vereins nicht berühren. Jedoch ist eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts in den Satzungen nicht erforderlich, denn sie wird sich regelmäßig von selbst aus der Tatsache ergeben, daß es sich um einen Verein handelt; es ist anzunehmen, daß die Auflösung des Vereins als Erfolg des Austritts oder sonstigen Ausscheidens eines Mitgliedes durchaus dem Willen der Beteiligten widerspricht [100]). Für den Austritt gilt Gesellschaftsrecht. Nach § 723 BGB löst sich die Gesellschaft auf durch Kündigung, nach § 727 BGB durch Tod, nach § 728 BGB wird die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst. Dagegen bestimmt § 736 BGB:

> „Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus."

Der Gesellschaftsvertrag kann also bestimmen, daß in den Fällen des § 736 BGB der betreffende Gesellschafter ausscheidet, die Gesellschaft fortbesteht. Beim nichtrechtsfähigen Verein wird dies in der Satzung ausgedrückt sein, braucht es aber nicht, wie oben ausgeführt. Nach § 737 BGB ist auch der Ausschluß eines Mitgliedes möglich. Die Ausschließung erfolgt durch einstimmigen

Beschluß der Mitglieder, kann aber durch die Satzung der Mehrheit in der Mitgliederversammlung oder einem sonstigen Vereinsorgan übertragen sein [101]). Die Ausschließung ist nur dann wirksam, wenn ein wichtiger Grund tatsächlich vorliegt, worüber im Wege der Feststellungsklage gestritten werden kann [102]). Die Satzung kann aber, wie beim rechtsfähigen Verein willkürliche Ausschließung durch die Versammlung oder den Vorstand gestatten; gerichtliche Nachprüfung ist in diesem Falle ausgeschlossen [103]).

„Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, nach Maßgabe des § 732 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten." (BGB § 738 Abs. I.)

Dementsprechend wächst beim Ausscheiden eines Gesellschafters dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen kraft Gesetzes unmittelbar als Folge des Ausscheidens den anderen zu, und es bedarf dazu nicht erst eines besonderen Übertragungsaktes [104]). Folglich bleibt das Gesellschaftsvermögen unverändert; es erfolgt nur eine Verminderung der Zahl der in der Gemeinschaft zur gesamten Hand stehenden Subjekte. Tuhr [105]) sieht in diesem Vorgang eine Verwandtschaft mit der Universalsukzession: „Übergang des Rechtsverhältnisses, in welchem der Ausscheidende zum Vereinsvermögen stand, auf andere Personen, keine Übertragung einzelner Rechte; daher braucht der Anteil an den einzelnen Mobilien nicht übergeben, der Anteil an Grundstücken nicht aufgelassen werden." Wenn es sich um ein auf den Namen aller eingetragenes Recht handelt, wird das Grundbuch unrichtig; die Berichtigung kann verlangt werden. Solange sie aber nicht erfolgt ist, hat der unrichtig gewordene Bucheintrag die durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedingten Wirkungen. Hierin besteht auch ein wichtiger Unterschied der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts und somit auch des nichtrechtsfähigen Vereins von der Handelsgesellschaft, deren Eintragungen in das Grundbuch unter der Firma erfolgen und daher trotz des Ausscheidens eines Gesellschafters richtig bleiben [106]).

Laut § 738 Abs. I BGB kann der ausscheidene Gesellschafter den Wert seines Anteils am Gesellschaftsvermögen beanspruchen. Dieser Anspruch kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden; dementsprechend beim nichtrechtsfähigen Verein durch die Satzung, was hier als selbstverständlich anzunehmen ist. So auch die herrschende Meinung. Im Zweifel muß dies sogar als stillschweigend vereinbart gelten, da nach der in Vereinen herr-

schenden Willensrichtung das Vereinsvermögen dem Vereinszweck dauernd gewidmet sein soll[107]). Es ist anzunehmen, daß solche Bestimmungen auch auf § 740 BGB Anwendung finden. Nach § 740 Abs. I Satz 1 nimmt der Ausgeschiedene an dem Gewinn und Verluste teil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt. Das Ausscheiden eines Mitgliedes bringt für das Vereinsvermögen keine Änderung. Infolgedessen ergibt sich für die Haftung eines ausscheidenden Mitgliedes folgendes: Die Haftung des ausscheidenden Mitgliedes für die Vereinsschulden erlischt, wenn sie auf seinen Anteil im Vereinsvermögen beschränkt ist; denn in der Regel wird in der Satzung der Anspruch auf den Anteil am Vereinsvermögen beseitigt sein. Aus diesem Grunde erlischt sofort mit dem Austritt die Haftung. Haftet dagegen das Mitglied persönlich für eine Vereinsschuld, so bleibt die Haftung weiter bestehen. Im ersten Fall kann sich natürlich der Gläubiger weiter an das Vereinsvermögen halten, indem er die Mitglieder oder noch einfacher den Vorstand verklagt. Selbstverständlich haftet das ausscheidende Mitglied für rückständige Beiträge, denn der Anspruch auf sie gehört bereits zum Vereinsvermögen.

III. 2. Es ist auffallend, daß das BGB keine näheren Bestimmungen über den Eintritt von neuen Gesellschaftern enthält. Das Gesellschaftsrecht enthält nur eine einzige Vorschrift darüber im § 727:

> „Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrage ein anderes ergibt. Im Falle der Auflösung hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen, und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit fortbestehend."

Es dürfen also die Erben eines Gesellschafters, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrage nicht etwas anderes ergibt, als neue Mitglieder auch von Gesetzeswegen in die Gesellschaft eintreten. Das BGB schweigt darüber, ob der Eintritt eines neuen Gesellschafters in der Weise zulässig ist, daß die bisherige Gesellschaft fortbesteht. Nach früherer Ansicht[108]) einiger Schriftsteller hatte der Eintritt eines neuen Gesellschafters die Auflösung der alten zur Folge, eine neue Gesellschaft mußte gebildet werden, die nur insofern mit der alten Gesellschaft in Verbindung stand, als die Bestimmungen des alten Gesellschaftvertrages in den neuen übernommen wurden. Jedoch ist dieser Standpunkt nach der herrschenden Ansicht jetzt allgemein als überwunden anzusehen. Der Fortbestand der Gesellschaft ist nicht davon abhängig, daß keine Änderung in der Person

des Gesellschafters eintritt. Allerdings brauchen sich die Gesellschafter den Eintritt eines Mitgliedes, das ihnen nicht genehm ist, nicht gefallen lassen; aber ein solches Mitglied wird wohl in den meisten Fällen nicht erst aufgenommen werden, denn der Eintritt eines neuen Gesellschafters vollzieht sich durch den Aufnahmevertrag, d. h. in der Weise, daß die übrigen Mitglieder ihn ausdrücklich oder auch stillschweigend als Gesellschafter anerkennen. Man wird es auch nicht daran fehlen lassen, über seine Person vorher die nötigen Erkundigungen einzuziehen, um über seine Eigenschaft als geeignetes Mitglied informiert zu sein. Knoke[109]) fordert zum Mitgliederwechsel bei der Gesellschaft Einstimmigkeit aller Gesellschafter. Er begründet seine Ansicht mit dem Wesen der Gesellschaft, die auf dem persönlichen Vertrauen der Gesellschafter zu einander beruhe. Ist der Fortbestand der Gesellschaft trotz Wechsels der Mitglieder möglich, so müssen wir dies erst recht bei dem nichtrechtsfähigen Verein annehmen. Denn die nichtrechtsfähigen Vereine sind auf eine längere, vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Dauer berechnet, und es ist, wenn die Satzung auch keine diesbezügliche Vorschrift enthält, stillschweigend anzunehmen, daß der Verein trotz Ausscheidens einzelner Mitglieder und trotz Eintritts neuer Mitglieder weiterbesteht[110]). Im täglichen Leben finden sich genügend Beispiele. Man denke dabei nur an studentische Korporationen. Die Entwickelung des Vereins würde aufs empfindlichste gehemmt werden, wollte man bei ihm zur Aufnahme neuer Mitglieder die Zustimmung jeder einzelnen bisherigen Mitglieder fordern. Für ihn ist die Zulässigkeit von Majoritätsbeschlüssen zur Aufnahme neuer Mitglieder eine Lebensfrage[111]).

Indessen ist jetzt die Frage zu prüfen, ob der Anwachsung bei Austritt gemäß § 738 BGB entspricht die Abwachsung bei Eintritt eines neuen Mitgliedes, ob mit anderen Worten das neue Mitglied ipso iure anteilmäßiger Teilhaber des Vereinsvermögens wird, es also dazu erst nicht eines besonderen Übertragungsaktes bedarf. Mehrere Theorieen stehen sich hier gegenüber, auf die wir aber nicht näher eingehen wollen. Es sind dies die Theorie von „der geteilten Mitberechtigung", die Theorie „von der Rechtsgemeinschaft kraft Personenrechts" und die sogen. „Anwachsungstheorie", die analog die für den Austritt geltenden Vorschriften (§ 738 BGB) auch für den Eintritt zur Anwendung bringt. Nach der Anwachsungstheorie ist anzunehmen, daß die alte Gesellschaft bestehen bleibt, der aufgenommene Gesellschafter in sie eintritt und einen entsprechenden Anteil am Gesellschaftsvermögen und den dazu gehörigen Rechten erwirbt, ohne daß es dazu einer besonderen Übertragungshandlung bedarf[112]). Dieser Theorie folgt auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts[113]): „Der Erwerb der gesellschaftlichen Anteilsrechte ist lediglich die Folge der zwischen den bisherigen Gesellschaftern und dem neuen Gesellschafter getroffenen Vereinbarung, daß ein Gesellschafter ausscheiden und an seine Stelle der neue treten solle. Dieser erwirbt damit von selbst, nicht kraft eines Übertragungs-

aktes des Ausscheidenden, die anteilige Berechtigung am Gesellschaftsvermögen." Auch Gierke[114]) setzt sich für diese Theorie ein. Aus der Anwachsungstheorie ergeben sich verschiedene rechtliche Schlußfolgerungen. Um eine Übertragung von Anteilen kann es sich nicht handeln, denn nach dem Prinzip der gesamten Hand sind übertragbare Anteile nicht vorhanden. Die Gesellschaft des BGB und der nichtrechtsfähige Verein sind aber auf dem Prinzip der gesamten Hand aufgebaut. Voraussetzung für die Teilhaberschaft am Gesamtvermögen ist die Zugehörigkeit zur personenrechtlichen Gemeinschaft. Durch den Vertrag mit dem Eintretenden wollen die Gesellschafter das bisherige Band nicht lösen und die Vermögensverhältnisse nicht völlig neu aufbauen; die Gesellschafter wollen in ihrer bisherigen gesellschaftlichen Verbundenheit mit dem neuen Gesellschafter einen Gesellschaftsvertrag schließen; das Gesellschaftsvermögen soll keinen Augenblick aufhören, ein geschlossenes Sondervermögen zu sein, sondern nur einen neuen Teilhaber empfangen[115]). Wenn aber ein Gesellschafter in das obligatorische Verhältnis neu eintritt, so tritt es damit auch ohne weiteres in das durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages begründete personenrechtliche Verhältnis ein. Da aber die Gesellschafter gerade in ihrer personenrechtlichen Vereinigung Subjekte des Gesellschaftsvermögens sind, so muß logischerweise auch der neue Gesellschafter, da er ja von dem personenrechtlichen Bande umschlossen wird, auch Mitträger des gemeinsamen Vermögens werden, und wie sich der Eintritt in die personenrechtliche Gemeinschaft ohne weiteres mit dem Abschlusse des Aufnahmevertrages vollzieht, so muß mit diesem Ereignis auch der Eintritt in die Mitträgerschaft des Gesellschaftsvermögens ohne weiteres erfolgen[116]). Das Wesen der gesamten Hand wird namentlich auch durch § 719 Abs. I BGB gekennzeichnet:

> „Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen."

Der Anteil am Gesellschaftsvermögen ist nämlich eine aus der Mitgliedschaft entspringende, rechnerisch nicht bestimmte Mitberechtigung[117]). Damit ist angedeutet, daß das Gesellschaftsvermögen keinen Augenblick aufhören soll, ein geschlossenes Sondervermögen zu bilden; es soll nur einen neuen Teilhaber empfangen, der gleichsam in das Gesellschaftsvermögen hineinwächst. Daß Fortsetzung der Gesellschaft durch Eintritt eines neuen Mitgliedes möglich ist, haben wir gesehen. Folglich auch beim nichtrechtsfähigen Verein. Wäre dies nicht der Fall, so kämen wir zu einer juristischen Konstruktion, die einen Hohn für das ganze praktische Vereinsleben bedeutete. Es bedeutete Auflösung des alten Vereins und Errichtung eines neuen Vereins bei jeder Neuaufnahme. Zu demselben Resultat käme man auch, wollte man die Anteilsübertragung hinsichtlich einzelner Gegenstände fordern, denn es wider-

spräche dem Prinzip der gesamten Hand. Wir kommen mithin zu dem Ergebnis, daß der nichtrechtsfähige Verein, der dem Gesellschaftsrecht unterstellt ist und von dem Prinzip der gesamten Hand beherrscht wird, sich durch Austritt verengern, durch Eintritt erweitern kann, ohne daß hierdurch die Personeneinheit als solche geändert wird. Das neue Mitglied wird mit dem Eintritt in das Gesamthandverhältnis ohne weiteres Mitträger der Rechte und Verbindlichkeiten, die sämtlich nicht den einzelnen als solchen, vielmehr ihrer Gesamtheit als einer kollektiven Einheit zustehen und obliegen; infolgedessen gibt es auch keine stückweise Übertragung von Rechten an den einzelnen Vermögensobjekten der Gemeinschaft auf das neue Mitglied; wie nach § 738 BGB beim Ausscheiden eines Gesellschafters sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den anderen zuwächst, so wächst er analog bei Eintritt ab[118]). Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters geht unverändert ohne eine besondere Übertragungshandlung auf den neuen Gesellschafter über, sofern nicht ein anderes vereinbart ist. Ebenso verhält es sich beim nichtrechtsfähigen Verein, auf den ja nach § 54 Satz 1 BGB die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden. Bezüglich der Schuldenhaftung des neueintretenden Mitgliedes beim nichtrechtsfähigen Verein kommen wir zu folgendem Resultat: Das Vereinsvermögen wird durch den Neueintritt eines Mitgliedes nicht berührt und verändert. Da der Anteil am Vereinsvermögen auf das neueintretende Mitglied ohne eine besondere Übertragungshandlung übergeht, so geht mit diesem Anteil auch die auf diesem lastende Verpflichtung über, die Tilgung der bisherigen Vereinsschulden aus dem Vereinsvermögen zu dulden, m. a. W. haftet das Vereinsvermögen für eine Vereinsschuld, so wird mit dem Eintritt in den Verein auch das neue Mitglied ipso iure Mitschuldner der Vereinsschulden, aber nur insoweit, als die Haftung mit dem Vereinsvermögen in Betracht kommt. Diese Haftung beruht darauf, daß der Anteil am Vereinsvermögen mit dem Eintritt ohne besonderen Übertragungsakt auf das neue Mitglied übergeht.

Da das Vereinsvermögen durch den Neueintritt von Mitgliedern keine Veränderung erleidet, wird die Sicherheit des Gläubigers, dem das Vereinsvermögen für eine Verbindlichkeit haftet, nicht gefährdet. Und es ist immer wieder zu betonen, daß nach § 54 Satz 2 BGB auch der Handelnde persönlich haftet, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Das neueintretende Mitglied haftet nicht für bisherige Vereinsschulden mit seinem Privatvermögen, da es als Privatmann zu diesen Schulden in keinerlei Beziehung steht. Eine weitergehende Haftung für die vor seinem Eintritt begründeten Schulden kann selbstverständlich durch Schuldübernahme oder durch Vertrag zugunsten der Gläubiger begründet werden.

Bezüglich der Schuldhaftung für bereits bestehende Verbindlichkeiten unterscheidet sich auch hierin der nichtrechtsfähige Verein von der offenen Handelsgesellschaft. Nach § 130 HGB haftet, wer

in eine bestehende Gesellschaft eintritt, gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 128, 129 HGB für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Änderung erleidet oder nicht. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber aber unwirksam.

IV. Die Auflösung eines nichtrechtsfähigen Vereins kann aus den verschiedensten Gründen erfolgen. Da der nichtrechtsfähige Verein, auf den nach § 54 Satz 1 BGB die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, als Verein vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist, so berühren die nach Gesellschaftsrecht möglichen Auflösungsgründe den Rechtsbestand des Vereins nicht. Als Auflösungsgründe kommen in Betracht Kündigung eines Vereinsmitgliedes oder Kündigung seitens des Gläubigers eines Vereinsmitgliedes entsprechend § 725 BGB, Tod eines Vereinsmitgliedes gemäß § 727 BGB und Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes nach § 728 BGB. Die Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins erfolgt einmal wie bei der Gesellschaft durch Ablauf der festgesetzten Zeit (§ 723 BGB), ferner durch Auflösungsbeschluß der Mitgliederversammlung, oder, was dem gleichsteht, durch Austritt aller Mitglieder. Der nichtrechtsfähige Verein kann aber auch durch eine Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Grund der Vorschriften des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst werden. Der Verein endigt, wenn nur ein Mitglied übrig bleibt; denn mindestens zwei Personen müssen vorhanden sein, damit ein Gesamthandverhältnis bestehen kann. Ein gesetzlicher Auflösungsgrund findet sich im § 726 BGB. Der nichtrechtsfähige Verein endigt durch Erreichung des Vereinszweckes oder Unmöglichwerden des Vereinszwecks. Konkurs über das Vereinsvermögen ist schließlich im Zweifel auch als Auflösungsgrund anzusehen [119]). In den Satzungen können neben diesen Auflösungsgründen noch andere festgelegt sein.

Wie bei jedem Gesamthandverhältnis findet auch beim nichtrechtsfähigen Verein, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, nach der Auflösung gemäß § 730 Abs. I BGB in Ansehung des Vereinsvermögens die Auseinandersetzung unter den Vereinsmitgliedern statt. Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Verbindlichkeiten, sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Vereinsvermögens gilt der Verein nach § 730 Abs. II Satz 1 BGB als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert. Die dem Vorstand nach der Satzung zustehende Befugnis zur Geschäftsführung erlischt jedoch, wenn sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt, mit der Auflösung des Vereins. Die Geschäftsführung steht von der Auflösung an allen Vereinsmitgliedern gemeinschaftlich zu. (§ 730 Abs II Satz 2 BGB.) Regelmäßig kann § 730 Abs. II Satz 2 nicht angewendet werden. Wollte man dies tun, so käme man zu den undenkbarsten Folgen. Man denke dabei an einen idealen Verein, z. B. an irgend einen Gebirgsverein, der gewöhnlich eine sehr große Anzahl

von Mitgliedern hat. Es ist ganz undenkbar und wäre auch praktisch nur unter den größten Schwierigkeiten und unter großen Aufwandskosten durchzuführen, daß bei der Auflösung eines solchen Vereins alle Mitglieder die Geschäfte gemeinschaftlich führen könnten. Möglich wäre es schon, wenn alle Mitglieder an einem Orte ihren Wohnsitz hätten; gewöhnlich ist dies aber nicht der Fall. In der Regel wird bei der Mehrzahl von Vereinen die Bestimmung des § 730 Abs. II Satz 2 BGB in den Satzungen wegbedungen sein in der Art, daß der Vorstand die Befugnis zur Geschäftsführung weiter als Liquidator hat und infolgedessen auch die für die Liquidation erforderlichen Geschäfte vornehmen kann [120]).

Der nichtrechtsfähige Verein besteht als solcher auch während der Auseinandersetzung. Nur der Zweck ist ein anderer. Er besteht darin, die Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens herbeizuführen. Daher werden auch die Rechtsverhältnisse des Vereinsvermögens nicht geändert. Es bleibt während der Zeit der Liquidation Gesamthandeigentum. Infolgedessen ist auch nach Auflösung des nichteingetragenen Vereins wegen Überschuldung ein Konkursverfahren gemäß §§ 213, 207 Abs. II KO sowie eine Zwangsvollstreckung nach § 735 ZPO in das Vermögen des nichtrechtsfähigen Vereins zulässig Das Vereinsvermögen bleibt den Gläubigern weiterhin verhaftet. Da während der Liquidation, soweit ihr Zweck es erfordert, der Verein entsprechend § 730 BGB als fortbestehend gilt, so ergibt sich daraus auch die Fortdauer der Verklagbarkeit nach § 50 Satz 1 ZPO.

Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, sind ihm zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er nicht Ersatz verlangen (§ 732 BGB). Dies trifft selbstverständlich auch auf den nichtrechtsfähigen Verein zu. Denn Gegenstände, welche lediglich nur zur Benutzung übergeben werden, fallen nicht in das Vereinsvermögen.

„Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschluß derjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern geteilt sind, oder für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften." (§ 733 Abs. I Satz 1.)

Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrigbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten (§ 733 Abs. II Satz 1 BGB). Schließlich ist noch Gewinn und Verlust zu teilen (§§ 734/35 BGB). Diese Vorschriften sind indes dispositiver Natur und dürften nicht in allen Beziehungen auf das Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins passen. Insbesondere kann die Satzung bestimmen, daß die Einlagen nicht zurückzugewähren sind. Dies wird sogar regelmäßig der Fall sein, ohne daß es dazu einer besonderen Satzungsbestimmung bedarf. Daß das Vermögen einer bestimmten Person zufallen soll; insofern erscheint die Satzung als ein Vertrag zugunsten eines Dritten, dem ein Anspruch auf das

Vereinsvermögen eingeräumt wird; daß die Mitgliederversammlung oder ein anderes Organ über das Vereinsvermögen verfügen soll, jedoch kann ohne solche Bestimmungen in der Satzung das Vermögen keinem Dritten zugewendet werden [121]).

Im Anschluß hieran sind die verschiedenen Haftungsfälle zu prüfen. Findet eine regelrechte Liquidation statt — sie braucht nicht stattzufinden, denn die Liquidation ist bei der Gesellschaft nicht kraft zwingenden Rechtssatzes vorgeschrieben — und reicht das Vereinsvermögen nicht aus, so richten sich die Pflichten der Vereinsmitglieder nach ihrer bisherigen Haftung. Haften sie also beschränkt auf das Vereinsvermögen, so reicht ihre Haftung nicht weiter. Zu Nachzahlungen sind sie nur verpflichtet, wenn sie unbeschränkt nach § 427 BGB haften.

Nach § 733 BGB kann jedes Mitglied verlangen, daß die gemeinschaftlichen Schulden berichtigt werden. Dies ist ein Recht der Mitglieder, aber nicht der Gläubiger; die Vorschriften aus § 733 BGB kommen dem Gläubiger nur mittelbar zu statten. Sie geben ihm kein unmittelbares Recht und können wegbedungen werden; von Liquidationszwang (§ 47 BGB), Sperrjahr (§ 51 BGB) und Gläubigeraufforderung gemäß § 50 BGB ist keine Rede. Infolgedessen können die Mitglieder beschließen, das Vereinsvermögen ohne vorherige Berichtigung der Vereinsschulden unter sich zu verteilen. Wie ist die Haftung, wenn die Mitglieder ohne vorherige Berichtigung der Vereinsschulden das Vereinsvermögen unter sich verteilen? Trotz der Teilung ist der Gläubiger nicht schutzlos. Denn einmal haften die Handelnden aus § 54 Satz 2 dem Gläubiger persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Haften die Mitglieder unbeschränkt, so kann sich der Gläubiger auf § 427 BGB berufen, denn die Haftung ist eine gesamtschuldnerische. Haften sie aber beschränkt mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen, so dürfte mit Recht anzunehmen sein, daß sich ihre Haftung mit Rücksicht auf § 157 BGB auf den Anteil erstreckt, den sie bei der Verteilung des Vereinsvermögens erhalten hätten. Denn es wird angenommen werden können, daß die Vereinsmitglieder nach Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins den Gläubigern, die in diesem Falle noch nicht befriedigt sind, für die durch die Verträge bedingten Schulden insoweit verpflichtet sind, als ihr Anteil bei der Auseinandersetzung ausmachen würde, m. a. W. daß der Schuldner bis zu dem Betrag, um welchen er das Haftungsobjekt vermindert, den Gläubigern persönlich verpflichtet wird [122]).

Andererseits ließe sich die Haftung gegenüber den Gläubigern auch auf § 812 BGB stützen. Denn findet eine Liquidation statt, so hätten die Mitglieder mit Bezugnahme auf § 734 BGB nach Berichtigung sämtlicher Schulden nur den Teil am Reingewinn zu erhalten. Was das Aktivvermögen abzüglich des Passivvermögens ausmacht, bildet den Reingewinn. Sind aber die Schulden noch nicht bezahlt, so besteht der Anspruch der Gläubiger dem Vereinsvermögen gegenüber weiter. Analog bestände dieser Anspruch den

einzelnen Mitgliedern gegenüber um den Teil, der mit dazu gehörte, die Schulden zu decken. Infolgedessen hätten sie etwas erhalten, worauf sie gar keinen Anspruch haben, da der Anspruch des Gläubigers nicht erloschen ist. Der Gläubiger könnte aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) gegen sie klagen [123]).

Endlich kann die Satzung bestimmen, daß das Vereinsvermögen ohne vorherige Berichtigung der Vereinsschulden an einen Dritten fallen soll, z. B. an eine Anstalt, eine Stiftung oder sonst eine Person. Wie ist der Gläubiger in einem solchen Falle geschützt? Es ist bereits erwähnt, daß in einem derartigen Falle die Satzung als ein Vertrag zugunsten eines Dritten anzusehen ist, dem ein Forderungsrecht auf das Vereinsvermögen entsteht. Verschiedene Schriftsteller bringen den § 419 BGB analog zur Anwendung [124]). Nach § 419 BGB können die Gläubiger gegen den, der durch Vertrag das Vermögen eines anderen übernimmt, von dem Abschlusse des Vertrages an die zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche geltend machen. Fällt das Vereinsvermögen an einen Dritten, dann hat dieser es durch Vertrag übernommen, da ja die Satzung als ein Vertrag zugunsten eines Dritten anzusehen ist. Allerdings ist § 419 BGB nicht unmittelbar anwendbar, da er nur vom Gesamtvermögen einer Person spricht, wir aber haben es mit dem Gesamthandvermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins zu tun. Planck [125]) ist der Ansicht, daß § 419 sich nicht rechtfertigen läßt. Dagegen wendet sich Oertmann [126]) und führt m. E. nach den richtigen Beweis für die Anwendbarkeit des § 419 BGB. Das Vermögen sei der Fonds, aus dem bestimmungsgemäß die Begleichung der dem Subjekt obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen habe. Infolgedessen sei es angebracht, den Übernehmer dieses Fonds auch für sie verantwortlich zu erklären, nicht nur auf Grund eines Vertrages, sondern selbst unmittelbar kraft gesetzlicher Bestimmung. Außerdem sei § 419 nichts Singuläres, sondern als eine durchaus prinzipgemäße, sozial notwendige und gerade von der Praxis begünstigte Regel anzusehen. Ich schließe mich der Ansicht von Oertmann an. Denn warum soll derjenige, der das Vermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins übernimmt, nicht auch für dessen Verbindlichkeiten haften, wenn er dessen Vorteile genießt. Würde er nicht haften, so widerspräche dies ganz dem sozialen und rechtlichen Empfinden. Der Gläubiger würde noch ungünstiger gestellt, als er es schon ist, wenn man in Betracht zieht die verschiedenen Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung und, daß das Gesetz nur die einzige Vorschrift über die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins im § 54 BGB enthält. Wenn Planck [127]) die Gläubiger auf die Anfechtung der Übertragung hinweist, so führt das nur zu großen Unerträglichkeiten. Der Anfallsberechtigte haftet mithin für die Verbindlichkeiten. Nachdem wir die verschiedenen Arten der Haftung eines nichtrechtsfähigen Vereins für rechtsgeschäftliche Schulden behandelt haben, ist noch ganz allgemein anzuführen, daß bei Verletzung der Verträge die aus den Verträgen sich ergebenden

Pflichten des nichtrechtsfähigen Vereins und des Dritten, mit dem sie abgeschlossen wurden, die allgemeinen Rechtsfolgen des bürgerlichen Rechts eintreten, vor allem Schuldnerverzug und damit Schadensersatzpflicht (§ 284 ff BGB) eventl. Rücktrittsrecht (§ 326 BGB) und Klage auf Erfüllung.

C) Nachdem wir im I. Teil der Arbeit die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für Vertragsschulden behandelt haben, ist in diesem Abschnitt auf die außervertragliche Haftung, die Haftung für Deliktschulden einzugehen. Nach § 31 BGB ist der rechtsfähige Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die Personen, für deren Handlungen der rechtsfähige Verein haftet, sind also der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter. Der Verein haftet aber nur dann für Handlungen und Unterlassungen dieser Personen, wenn sie in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen erfolgt sind. Dagegen verpflichtet eine nur bei Gelegenheit solcher Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung den Verein nicht. Für eine vom Vorstande eines rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Vereins begangene unerlaubte Handlung haftet aber neben dem Verein in erster Linie die Person, die gehandelt hat [128]). Zivilrechtlich erscheint die Handlung der natürlichen Person, die gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist, als Handlung der juristischen Person selbst, und diese hat für die schadenzufügenden Handlungen ihrer Vertreter nach § 31 BGB einzustehen [129]). Dagegen ist der Täter einer unerlaubten Handlung vor allem und in erster Linie diejenige physische Person des Vorstandes eines Vereins, die durch die von ihr begangene Handlung Schaden zugefügt hat; die Handlung des Vertreters ist zugleich seine eigene Handlung. Die Haftung der von ihm vertretenen Person deckt ihn nicht und macht ihn nicht frei von seiner eigenen Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Handlungen [130]). Indes bezieht sich § 31 BGB nicht auf beschränkt rechtsfähige Vereine, mögen diese die Rechtsfähigkeit erlangen können oder nicht. Ausgeschlossen ist für nichtrechtsfähige Vereine die Anwendung des § 31 BGB, denn nach § 54 Satz 1 finden auf sie die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Auch das Reichsgericht [131]) erklärt, daß auf die Willensorgane der nichtrechtsfähigen Vereine die Bestimmungen des BGB über die Haftung der Vereine und juristischen Personen nicht anwendbar seien, diese Willensorgane vielmehr nur von den Vereinen zu ihren Verrichtungen bestellte Personen im Sinne des § 831 BGB darstellen. An und für sich besteht zwar das Bedürfnis, den nicht rechtsfähigen Verein als solchen für Delikte des Vorstandes haften zu lassen. In einem Urteile vom 8. April 1924 spricht sich auch das OLG Hamburg dafür aus, den nichtrechtsfähigen Verein für Delikte seiner Vertreter gemäß § 31 BGB haften zu lassen. In

seiner Begründung führt das OLG Hamburg aus: Da eine positive gesetzliche Vorschrift fehle, habe das Gericht so zu entscheiden, wie es nach allgemeinem Rechtsempfinden und der Anschauung des Verkehrs gerechtfertigt erscheine. Dem Rechtsgefühle wäre es unerträglich, wenn ein großer Verein, der die Vorteile des Rechtsverkehrs genieße, und dem nichts fehle, als die Formalität der Eintragung, um als juristische Person auch für die im Rechtsleben vorkommenden Verletzungen fremder Rechte verantwortlich gemacht werden zu können, von der Verantwortlichkeit für die in seinem Namen und von seinen Organen begangenen Rechtsverletzungen frei und den Verletzten auf eine Klage gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder zu verweisen berechtigt sein sollte [132]). Diesen Standpunkt vertritt auch Dernburg [133]). Er wendet gleichfalls den § 31 BGB auf nichtrechtsfähige Vereine an, die, da sie als solche in den Verkehr treten, auch die hieran sich knüpfende Verantwortlichkeit tragen müßten. Dagegen ist viel einzuwenden. Dem Bedürfnis, dem allgemeinen Rechtsempfinden und der Anschauung des Verkehrs mag es zwar entsprechen, bei großen Vereinen für außerkontraktlichen Schaden § 31 BGB analog anzuwenden, da diese meist über ein großes Vereinsvermögen verfügen. Wie ist es aber bei den kleineren Vereinen, die die Mehrzahl bilden und gewöhnlich nur über ein kleines Vermögen zu verfügen haben. Wenn § 31 BGB analog anwendbar wäre, so wäre § 54 Satz 2, der gerade den Schutz des Gläubigers bezweckt, überflüssig, der Gläubiger könnte Schaden erleiden; § 54 Satz 2 bezweckt aber das Gegenteil, er will den Gläubiger schützen. Weiterhin gründet sich die Haftung des Vereinsvermögens für die Handlungen des Vorstandes nach § 31 BGB bei juristischen Personen darauf, daß die Handlung der natürlichen Person als Handlung der juristischen Person selbst anzusehen ist, wofür diese nach § 31 BGB einzustehen hat. Wie wir aber gesehen haben, ist die Stellung dieser Organe auch nach Ansicht des Reichsgerichts [134]) bei nichtrechtsfähigen Vereinen eine ganz andere, wie bei rechtsfähigen. Diese Organe stellen sich vielmehr als die vom Verein, d. i. von der Gesamtheit der Mitglieder zu ihren Verrichtungen bestellten Personen im Sinne des § 831 BGB dar. Wollte man schließlich den § 31 BGB, der nur Körperschaftsrecht enthält. auf den nichtrechtsfähigen Verein anwenden, so könnte man ebensogut das gesamte Körperschaftsrecht auf den nichtrechtsfähigen Verein anwenden, § 54 BGB wäre dann gänzlich überflüssig [135]). Dies würde dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Aus diesen Gründen und insbesondere deshalb, weil der Vorstand beim nichtrechtsfähigen Verein eine ganz andere Stellung einnimmt wie beim rechtsfähigen, ist § 31 BGB bei deliktischem Handeln des Vorstandes auf den nichtrechtsfähigen Verein nicht anwendbar. Nur § 831 BGB kommt in Betracht. So auch die herrschende Meinung [136]). Bezüglich der offenen Handelsgesellschaft beruht auf der Stellung des Vertretungsberechtigten als Organ auch die Haftung der Gesellschaft für außervertraglichen Schaden, insbesondere für unerlaubte

Handlungen des vertretungsbefugten Gesellschafters. Die Gesellschaft haftet für diese so weit, wie sie von dem Gesellschafter in Ausübung der Vertretungstätigkeit begangen sind in entsprechender Anwendung des § 31 BGB [137]). § 831 BGB gilt aber nur für den Schaden, den der Vorstand oder eine andere zur Verrichtung der Geschäfte bestellte Person in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Der nichtrechtsfähige Verein ist von der Haftung frei, wenn er bei der Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Der Verein kann den Exkulpationsbeweis führen; dem Gläubiger bleibt nur noch die persönliche Klage auf Schadenersatz. Aus einer unerlaubten Handlung haften die beteiligten Vereinsmitglieder persönlich; die Vorschriften über Haftung für unerlaubte Handlungen sind maßgebend. Das Vereinsvermögen kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn an der unerlaubten Handlung alle Vereinsmitglieder beteiligt sind, oder ihnen gemäß § 831 BGB ein Verschulden zur Last fällt.

Anmerkungen.

[1]) Endemann Bd. I S. 202. — [2]) Endemann Bd. I S. 202. — [3]) Crome Bd. I S. 259. — [4]) Cosack Bd. II 2 S. 54. — [5]) Leese, Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins, S. 6. — [6]) Gierke, VoR. S. 10. — [7]) Gierke, VoR. S. 10. — [8]) Meurer S. 64. — [9]) Gierke, VoR. S. 10. — [10]) RGZ Bd. 97 S. 123. — [11]) RGZ Bd. 60 S. 99. — [12]) Enneccerus Bd. I 1 S. 268. — [13]) RGZ Bd. 60 S. 99. — [14]) Enneccerus Bd. I 1 S. 268; Gierke, VoR. S. 10 ff; Loewenfeld bei Staud. Bd. I zu § 54 S. 263; Meurer S. 67; Warn. Bd. I S. 82; Soergel Bd. I S. 41· Planck Bd. I S. 119 u. a. — [15]) RGZ Bd. 60 S. 99; 74 S. 372; 76 S. 27; 95 S. 192; 97 S. 123. — [16]) Planck Bd. I S. 120. — [17]) Enneccerus Bd. I 1 S. 269. — [18]) RGRKomm. Bd. I S. 68. — [19]) RGR-Komm. Bd. I S. 68. — [20]) Lindemann S. 16. — [21]) Lindemann S. 16. — [22]) v. Tuhr Bd. I S. 573 ff. — [23]) Staud. Bd. I S. 262. — [24]) Gierke, VoR. S. 42. — [25]) Staud. Bd. I S. 261. — [26]) Gierke VoR. S. 42. — [27]) Staudinger Bd. I S. 261; Gierke S. 42; Meurer S. 193. — [28]) RGRKomm. Bd. I S. 69. — [29]) Staud. Bd. I S. 267. — [30]) Lindemann S. 17. — [31]) RGZ Bd. 78 S. 101 ff. — [32]) Staud. Bd. I S. 263; Lindemann S. 61. — [33]) RGZ Bd. 112 S. 125. — [34]) Vgl. Staud. Bd. I S. 269. — [35]) Enneccerus Bd. I 2 S. 511. — [36]) Staud. Bd. I S. 269. — [37]) Staud. Bd. I S. 269. — [38]) Vgl. Fock, der nichtrechtsfähige Verein im heutigen Recht, S. 35; Staud. Bd. I S. 370. — [39]) So: Enneccerus Bd. I 2 S. 510; Warn. Bd. I S. 84; RGZ Bd. 76 S. 278 ff; Gierke, VoR. S. 21 Anm. 30 a; Dernburg Bd. II § 359 I; Cosack Bd. II 5. Buch S. 28; RGR-Komm. Bd. I S. 928; Kisch bei Gruch. Bd. 29 S. 360; a. A.: Planck Bd. II S. 718; Staud. Bd. II S. 562; Lindemann S. 50; Oertmann Bd. II S. 780. — [40]) RGZ Bd. 54 S. 300 ff. — [41]) Löwenfeld bei Staud. Bd. I S. 270. — [42]) Dernburg Bd. I S. 222. — [43]) Staud. Bd. I S. 270. — [44]) Gierke, VoR. S. 21. — [45]) RGRKomm. Bd. I S. 69; Josef bei Gruch. Bd. 62 S. 712 ff; Planck Bd. I S. 121; Warn. Bd. I S. 84; Kipp Lb. des BGB Bd. II S. 5; Kipp Komm. z. Erbschaftssteuergesetz in der Fassung vom 22. 8. 25; S. 248. — [46]) Staud. Bd. I S. 270; Ennecc. Bd. I S. 280 Anm. 9; Gierke, VoR. S. 21; Meurer S. 56, 57; Endemann Bd. III S. 30 Anm. 32. — [47]) Planck Bd. II S. 767. — [48]) Warn. Bd. I S. 1169. — [49]) Gierke S. 35. — [50]) Warn. Bd. I S. 1155. — [51]) Gierke S. 36; Oertmann Bd. II S. 781 ff; Warn. Bd. I S. 1155; Cosack Bd. II 5. Buch S. 31 ff. — [52]) Staud. Bd. I S. 268. — [53]) Nußbaum S. 347. — [54]) Matthiass Bd. I S. 114. — [55]) Warn. Bd. I S. 87. — [56]) RGR-Komm. Bd. I S. 70. — [57]) Gierke S. 20 Anm. 29 b; Neumann Bd. I S. 64. — [58]) Vgl. Ennecc. Bd. I 1 S. 270 Anm. 12 — [59]) Ebenso: Enneccerus Bd. I S. 271 Anm. 12. — [60]) RGZ Bd. 82 S. 294 ff. — [61]) Hölder S. 286. — [62]) Gierke S. 20; Lindemann S. 74. — [63]) Staud. Bd. I S. 268; Lindemann S. 77; Warn. Bd. I S. 87. — [64]) Staud. Bd. I S. 268. — [65]) Planck Bd. I S. 126. — [66]) Planck Bd. I S. 126. — [67]) Ennecc. Bd. I 1 S. 271 Anm. 13; Endemann Bd. I S. 205 usw. — [68]) Lindemann S. 75. — [69]) Eck S. 81. — [70]) Königsberg S. 27. — [71]) Planck Bd. I S. 126. — [72]) Ebenso Planck Bd. I S. 126; Ennec-

cerus Bd. I 1 S. 271 Anm. 13; Endemann Bd. I S. 205; Staud. Bd. I S. 268; a. A. Achill. Greiff, der den § 179 völlig ausschaltet, S. 19. — [73]) Eckstein S. 259. — [74]) Dernburg Bd. I S. 219. — [75]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 62 S. 49; Eck Bd. I S. 81. — [76]) Köhler Bd. I S. 409; Eck Bd. I S. 81; OLG Hamburg in Seuff. Arch. Bd. 62 S. 50; Hachenburg, Vorträge, S. 203; Lindemann S. 65; Planck Bd. I S. 122; Gierke S. 38; Staud. Bd. I S. 257; Ennecc. Bd. I S. 271; Müller und Meikel Bd. I S. 79; Neumann Bd. I S. 63; RGRKomm. Bd. I S. 70. — [77]) Gierke S. 38. — [78]) Crome Bd. I S. 262 Anm. 20. — [79]) Gierke S. 39; Lindemann S. 66; Staud. Bd. I S. 266; Crome Bd. I S. 262; Ennecc. Bd. I 1 S. 271; Planck Bd. I S. 127; Matthiass S. 114; Eck S. 84. — [80]) Vgl. Staud. Bd. I S. 266. — [81]) Crome Bd. I S. 262. — [82]) Ebenso: Staud. Bd. I S. 266; Gierke S. 39; Planck Bd. I S. 122 ff; Lindemann S. 67; Warn. Bd. I S. 85; Ennecc. Bd. I 1 S. 281; Meurer S. 138; v. Tuhr Bd. I S. 581. — [83]) Gierke S. 39. — [84]) Warneyer Bd. I S. 85. — [85]) Danz (DJZ 1907) S. 377; Gansen, Die Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins. — [86]) Vgl. Lindemann S. 67. — [87]) RGRK Bd. 1 S. 70. — [88]) Rümelin S. 365; Arch. ziv. Pr. Bd. 101. — [89]) JW 1907. — [90]) RGRK Bd. I S. 70; RGZ Bd. 63 S. 65; 74 S. 374; 90 S. 177. — [91]) RGZ Bd. 63 S. 65. — [92]) RGZ Bd. 90 S. 176. — [93]) Vgl. RGZ Bd. 90 S. 177. — [94]) RGZ Bd. 90 S. 177. — [95]) Rümelin S. 364; Arch. ziv. Pr. Bd. 101. — [96]) v. Staud. DJZ 1900 S. 377; Matthiass Bd. I S. 115; Hachenburg, Vorträge S. 477. — [97]) Eck, Vorträge S. 85. — [98]) Flechtheim S. 23. — [99]) Danz DJZ 1907 S. 381. — [100]) Vgl. Staud. Bd. I S. 272; RGRK Bd. I S. 68; Planck Bd. I S. 125. — [101]) v. Tuhr Bd. I S. 584. — [102]) v. Tuhr Bd. I S. 584. — [103]) v. Tuhr Bd. I S. 584. — [104]) Ennecc. Bd. I 1 S. 281; Planck Bd. I S. 125; Staud. Bd. I S. 272; v. Tuhr Bd. I S. 584; Gierke S. 25 usw. — [105]) v. Tuhr Bd. I S. 584/85. — [106]) Gierke S. 24. — [107]) Vgl. Ennecc. Bd. I 1 S. 282; RGRK Bd. I S. 68. — [108]) S. näh. b. Knoke, Der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft. Arch. f. Bürg. R. Bd. 20 S. 170. — [109]) Knoke, Arch. f. Bürg. R. Bd. 20 S. 174. — [110]) Warn. Bd. I S. 83; RGR-Komm. zu § 736 Bd. I S. 943; Ennecc. I 1 S. 272/73; Staud. Bd. I S. 272; Gierke S. 34 u. a. — [111]) Knoke, Arch. f. Bürg. R. Bd. 20 S. 175; Ennecc. I 1 S. 272, 273; a. A. Gierke S. 16 Anm. 24 a. — [112]) So auch Ennecc. I 2 S. 520. — [113]) RGZ Bd. 83 S. 315. — [114]) Gierke S. 25. — [115]) Vgl. Staud. II 2 S. 1175. — [116]) Knoke, Arch. f. Bürg. R. Bd. 20 S. 179. — [117]) RGRKomm. Bd. I S. 929. — [118]) Ebenso: Staud. Bd. I S. 272/73; Knoke, Arch. f. Bürg. R. Bd. 20 S. 170 ff; Gierke S. 27/28; Warn. Bd. I S. 1171; Meurer S. 144; Planck Bd. I S. 125; RGRK Bd. I S. 943; RGZ Bd. 83 S. 315; v. Tuhr Bd. I S. 585; Ennecc. I 2 S. 520/21; Soergel Bd. I S. 911; Oertmann Bd. II S. 797; Lindemann S. 51; Gierke, Handelsgesellschaft und Bürgerl. R. im Arch. f. Bürg. R. Bd. 19 S. 129; Staud. Bd. II 2 S. 1175; Crome Bd. I S. 261. — [119]) v. Tuhr Bd. I S. 586. — [120]) Siehe auch Lindemann S. 102. — [121]) v. Tuhr Bd. I S. 587. — [122]) Vgl. v. Tuhr Bd. I S. 588; Gierke S. 48; Königsberg S. 49. — [123]) Ähnlich Königsberg S. 49. — [124]) Gierke S. 49 Anm. 92; v. Tuhr Bd. I S. 585; Oertmann Bd. II S. 297. — [125]) Planck Bd. II S. 774. — [126]) Oertmann Bd. II S. 296. — [127]) Planck Bd. II S. 774. — [128]) RGZ Bd. 91 S. 75. — [129]) JW 1924 S. 1156; RGZ Bd. 91 S. 76. — [130]) JW 1924 S. 1156; RGZ Bd. 91 S. 76. — [131]) RGZ Bd. 91 S. 75. — [132]) JW 1924. — [133]) Dernburg Bd. I S. 173. — [134]) RGZ Bd. 91 S. 75. — [135]) Kämpffer S. 59. — [136]) RGRKomm. Bd. I S. 51; RGZ Bd. 91 S. 75; Warneyer Bd. I S. 60; Eck S. 85; v. Tuhr Bd. I S. 583; Fischer-Ebert, Bürgerliches Gesetzbuch S. 20; Krückmann S. 245; Matthiass Bd. I S. 115; Gierke S. 19; Neumann Bd. I S. 50; Staudinger Bd. I S. 269; Petri in Iher. Jahrb. Bd. 73 S. 120; Knoke, Das Recht der Gesellschaft, S. 81 usw. — [137]) Staub Bd. I S. 536.

Mein Lebenslauf.

Ich, Bruno Klapper, bin geboren am 31 Dezember 1901 zu Ober-Hannsdorf, Kreis Glatz, als Sohn des im Oktober 1927 verstorbenen Bauergutsbesitzers Josef Klapper aus Ober-Hannsdorf und dessen Ehefrau Anna geb. Riebartsch. Ich bin katholischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger. Bis 1913 besuchte ich die Volksschule, von Ostern 1913 an das Gymnasium zu Glatz, wo ich Ostern 1922 die Reifeprüfung bestand. Hierauf trat ich bei der Deutschen Bank Zweigstelle Reichenbach in Reichenbach Schles. als Lehrling ein und blieb bei dieser bis zum Herbst 1924. Alsdann studierte ich sieben Semester Rechtswissenschaft, davon fünf Semester in Breslau, ein Semester in München und ein Semester in Kiel. Am 1. März 1928 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.